

Arbeitsgruppe des Strafrechtausschusses
„Psychosoziale Prozessbegleitung“

Bericht der Arbeitsgruppe

eingrichtet aufgrund des Beschlusses der
83. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister
am 13. und 14. Juni 2012

1.	Vorbemerkung.....	3
1.1	Anlass.....	3
1.2	Beschluss der Justizministerkonferenz.....	7
1.3	Vorüberlegungen und Vorgehensweise der Arbeitsgruppe	8
2.	Standards für die psychosoziale Prozessbegleitung	11
2.1.	Übersicht über die bestehenden Angebote der Unterstützung von Zeuginnen und Zeugen im Strafverfahren	11
2.2	Begriff (Definition).....	19
2.3	Zielgruppen	19
2.4	Wesentliche Zielsetzung.....	20
2.5	Grundsätze.....	22
2.5.1	Allgemeine Grundsätze.....	22
2.5.2	Keine Beeinflussung oder Beeinträchtigung der Zeugenaussage.....	22
2.6	Leistungen und Methoden	28
2.6.1	Leistungen	28
2.6.2	Methoden zur Qualitätssicherung	29
2.7	Qualifikation der Begleiterinnen und Begleiter.....	30
2.8	Monitoring / Evaluation der Standards.....	33
3.	Standards der Weiterbildung	35
3.1	Lehrinhalte / Lernziele	35
3.2	Zielgruppe der Teilnehmenden und Teilnahmevoraussetzungen.....	37
3.3	Umfang und Leistungsanforderungen / Methodik.....	37
3.4	Referentinnen und Referenten	38
4.	Anhörungsverfahren.....	39
4.1	Vorgehensweise.....	39
4.2	Ergebnis der Anhörung.....	40
4.2.1	Allgemeine Anmerkungen.....	40
4.2.2	Standards der psychosozialen Prozessbegleitung.....	43
4.2.3	Standards der Weiterbildung	56
5.	Anlagen	62
5.1	Mindeststandards psychosoziale Prozessbegleitung	62
5.2	Mindeststandards Weiterbildung	67
5.3	Bestehende Angebote und Standards psychosoziale Prozessbegleitung...	70
5.4	Bestehende Weiterbildungsangebote psychosoziale Prozessbegleitung....	72
5.5	Übersicht über die Rückmeldungen im Anhörungsverfahren	73

1. Vorbemerkung

1.1 Anlass

Der Gesetzgeber hat mit dem Zweiten Opferrechtsreformgesetz im Jahre 2009 den Begriff der psychosozialen Prozessbegleitung in die Strafprozessordnung aufgenommen. § 406h Satz 1 Nr. 5 StPO sieht vor, dass Verletzte von Straftaten insbesondere auch darauf hinzuweisen sind, dass sie Unterstützung und Hilfe durch Opferhilfeeinrichtungen erhalten können, etwa in Form einer Beratung oder einer psychosozialen Prozessbegleitung.

Nach der damaligen Gesetzesbegründung sei die psychosoziale Prozessbegleitung dadurch gekennzeichnet, dass „insbesondere Verletzte von schweren Sexual- oder sonstigen Gewalttaten unter anderem bei für sie häufig problematischen strafprozessualen Vernehmungen von besonders geschulten Mitarbeitern der Opferschutzverbände begleitet werden, die mit den üblichen Abläufen solcher Verhandlungen und den Möglichkeiten, sie für Verletzte möglichst schonend auszugestalten, vertraut sind. Hierdurch können u. a. sekundäre Viktimisierungen häufig vermieden werden. Dabei muss jedoch sichergestellt sein, dass eine (bewusste oder unbewusste) Beeinflussung des Inhalts der Aussage der Verletzten unterbleibt“.¹

Eine Definition der psychosozialen Prozessbegleitung gibt es weder in der Strafprozessordnung noch in anderen deutschen Rechtsvorschriften.

Der Runde Tisch "Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich" hat sich bei seiner Arbeit mit dem Thema psychosoziale Prozessbegleitung befasst und im Abschlussbericht² darauf hingewiesen, dass sich zunächst in der Praxis einheitliche Mindeststandards entwickeln sollten. Darüber hinaus erwähnt der am 27.09.2011 von der Bundesregierung beschlossene Aktionsplan 2011 zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung ausdrücklich den Nutzen der

¹ BT-Drs. 16/12098, S. 39.

² dort Abschnitt 4.2 (d), S. 36

psychosozialen Prozessbegleitung und setzt sich besonders bei der Gruppe der minderjährigen Opfer für eine stärkere Anwendung in der Praxis ein.³ Im Rahmen eines Monitoring-Verfahrens zum Aktionsplan 2011 hat sich eine beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend angesiedelte Bund-Länder-Arbeitsgruppe mit psychosozialer Prozessbegleitung befasst und den Wunsch nach bundesweit einheitlichen Standards formuliert. Im Hinblick auf die Tätigkeit der Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses hat sie jedoch bislang davon abgesehen, eigene Empfehlungen auszusprechen.

Daneben war die psychosoziale Prozessbegleitung auf Antrag des Landes Schleswig-Holstein Thema der 21. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister der Länder (GFMK). Die Konferenz hat das Bundesjustizministerium mit einstimmigem Beschluss vom 16./17.06.2011 aufgefordert zu prüfen, inwieweit die entsprechenden Regelungen in der österreichischen Strafprozessordnung in die deutsche Strafprozessordnung Eingang finden könnten. Das Bundesministerium der Justiz hat – unter anderem unter Bezugnahme auf die beim Runden Tisch gegen den sexuellen Kindesmissbrauch geführten Diskussionen zur psychosozialen Prozessbegleitung – dem Vorsitzenden der GFMK mitgeteilt, dass es zunächst die Verbreitung von psychosozialer Prozessbegleitung in der Praxis fördern wolle.

Zuletzt hat der Unabhängige Beauftragte gegen sexuellen Kindesmissbrauch in seinem Bilanzbericht 2013 gefordert, dass die Standardisierung der psychosozialen Prozessbegleitung analog bestehender Regelungen im Ausland ausgeweitet werden soll.⁴

Bundesweit existieren bereits einige Projekte und Vorarbeiten zur Qualifikation von Fachkräften und zur Bereitstellung eines Angebots zur psychosozialen Prozessbegleitung. Beispielhaft seien erwähnt:

Das Justizministerium in Mecklenburg-Vorpommern gewährt seit 2010 zunächst an zwei Standorten – seit Beginn 2014 landesweit an allen Landgerichten – im Rahmen des Projekts "Psychosoziale Prozessbegleitung" kindlichen, jugendlichen und heran-

³ dort Abschnitt 2.1, S. 37

⁴ dort S. 57

wachsenden Opfern von Gewalttaten kostenfrei fachliche Unterstützung vor, während und nach einer Gerichtsverhandlung. Die vier Prozessbegleiterinnen sind psychosoziale Fachkräfte und haben eine entsprechende Weiterbildung durchlaufen.

Das Justizministerium Niedersachsen hat eigene Standards für die psychosoziale Prozessbegleitung entwickelt. Ab Herbst 2012 führt die dortige Landesstiftung Opferhilfe Niedersachsen eine danach ausgerichtete eigene umfangreiche Weiterbildung zur psychosozialen Prozessbegleitung durch. Sie wird für alle Opferhelferinnen und Opferhelfer der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen und auch für freie Opferhilfeeinrichtungen angeboten. Seit Ende Mai 2013 stehen nunmehr die ersten ausgebildeten psychosozialen Fachkräfte zur Verfügung. Voraussichtlich im März 2015 wird ein weiterer Kurs beginnen, um einen landesweiten Zugang zu psychosozialer Prozessbegleitung zu ermöglichen.

Das Ministerium für Justiz und Gleichstellung in Sachsen-Anhalt hat bereits im Jahr 2008 in den einzelnen Fachbereichen des Sozialen Dienstes der Justiz Sachsen-Anhalt (Bewährungshilfe, Führungsaufsicht, Gerichtshilfe, Täter-Opfer-Ausgleich und Opferberatung/Zeugenbetreuung) Schlüsselprozesse beschrieben und Fachstandards in einem Qualitätshandbuch definiert sowie die strukturellen Rahmenbedingungen entsprechend den Standards weiterentwickelt oder neu geschaffen.

In Schleswig-Holstein wird die psychosoziale Prozessbegleitung im Zeugenbegleitprogramm für stark belastete Opfer von Sexualstraftaten, häuslicher Gewalt und Nachstellung bereits seit 1996 flächendeckend angeboten und von qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus den Fachberatungsstellen durchgeführt. Die Frauenberatungs- und Fachstelle bei sexueller Gewalt Frauennotruf Kiel e.V. hat zur psychosozialen Prozessbegleitung eigene Standards herausgegeben. Diese Standards sind Grundlage der psychosozialen Prozessbegleitung in Schleswig-Holstein. Durch die professionelle und langjährige Arbeit der Fachberatungsstellen hat die psychosoziale Prozessbegleitung in der Strafjustiz Schleswig-Holsteins eine hohe Anerkennung und Unterstützung in der Umsetzung erfahren.

Der vom Sächsischen Staatsministerium für Justiz und für Europa geförderte Verein Opferhilfe Sachsen e. V. bietet im Rahmen des Sächsischen Zeugenbegleitpro-

gramms ein flächendeckendes Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung für besonders schutzbedürftige Zeugen, wie z. B. Kinder und Opfer von Gewalt- und Sexualstraftaten an. Darüber hinaus besteht seit April 2010 in Leipzig ein interdisziplinär besetzter Arbeitskreis „Prozessbegleitung“, in dem alle am Strafprozess beteiligten Berufsgruppen vertreten sind, und der sich zum Ziel gesetzt hat, die psychosoziale Prozessbegleitung zu professionalisieren und die Zusammenarbeit aller am Strafverfahren Beteiligten zu verbessern.

Im Land Rheinland-Pfalz hat sich der Runde Tisch „AG FOKUS: Opferschutz“ bei seiner Arbeit auch intensiv mit der Frage der psychosozialen Prozessbegleitung befasst und ein Konzept zur Zeugenbetreuung und -begleitung erarbeitet. Die AG FOKUS: Opferschutz hat in ihren Empfehlungen 2011 u. a. beschlossen, dass die Weiter- und Fortbildung in diesem Bereich verstärkt stattfinden soll. Rheinland-Pfalz hat deshalb 2012/2013 die fünfte bundesweite Weiterbildungsstaffel zur/zum psychosozialen Prozessbegleiter/in von "Recht Würde Helfen - Institut für Opferschutz im Strafverfahren e.V." (RWH) finanziell gefördert.

Durch den vom Justizministerium Baden-Württemberg geförderten Verein Bewährungshilfe Stuttgart e. V. konnte der Aufbau eines flächendeckenden Angebots an Zeugenbegleitprogrammen in allen baden-württembergischen Landgerichtsbezirken vorangetrieben werden. Derzeit bieten in Baden-Württemberg sieben untereinander vernetzte und mit dem Justizministerium Baden-Württemberg im fachlichen Austausch stehende psychosoziale Prozessbegleiterinnen und -begleiter in sehr begrenztem Umfang psychosoziale Prozessbegleitung insbesondere für traumatisierte Kinder, Jugendliche und Frauen nach schweren Gewalt- oder Sexualdelikten an.

Neben Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein, die im Rahmen ihrer Projekte Standards zur psychosozialen Prozessbegleitung festgeschrieben haben, haben der Arbeitskreis der Opferhilfen (ado), der Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff), der Bundesverband Psychosoziale Prozessbegleitung (bpp) und der Arbeitskreis „Prozessbegleitung“ in Leipzig ebenfalls Standards erstellt und veröffentlicht. Die Standards der Opferhilfe Sachsen entsprechen inhaltlich den Mindeststandards des ado. In Sachsen-Anhalt gibt es Standards für Zeugenbegleitung und Opferberatung im Sozialen Dienst der Justiz.

Außer der landeseigenen Qualifizierungsmaßnahme in Niedersachsen bietet "Recht Würde Helfen - Institut für Opferschutz im Strafverfahren e.V." (RWH) bereits seit dem Jahr 2005 umfassende Weiterbildungen zur psychosozialen Prozessbegleitung an. Daneben gibt es weniger umfassende Weiterbildungsangebote verschiedener Anbieter, aber auch ähnlich umfassende, die nicht speziell auf psychosoziale Prozessbegleitung zugeschnitten sind, wie den berufsbegleitenden Zertifikatskurs „Fachberatung Opferhilfe“ des ado.

1.2 Beschluss der Justizministerkonferenz

Die 83. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 13. und 14. Juni 2012 in Wiesbaden hat sich auf Antrag von Rheinland-Pfalz mit dieser Form der Prozessbegleitung befasst und in der Absicht, diese Arbeiten frühzeitig zu bündeln und möglichst bundesweit einheitliche Qualitätsstandards zu erarbeiten, einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben die besondere Situation von Opfern schwerer Sexual- und Gewaltdelikte im Strafverfahren erörtert. Im Rahmen der bereits bestehenden Angebote zur Opferhilfe und darüber hinaus bietet die psychosoziale Prozessbegleitung eine wichtige Form der Unterstützung für erheblich betroffene Opfer von schweren Straftaten.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister halten es im Interesse aller am Strafverfahren Beteiligten für grundsätzlich erforderlich, dass die mit der psychosozialen Prozessbegleitung betrauten Personen über besondere Fachkenntnisse verfügen und eine spezielle Weiterbildung durchlaufen, die möglichst standardisierten und bundesweit vergleichbaren Qualitätskriterien genügt.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten daher den Strafrechtsausschuss, Empfehlungen für die Anforderungen an die psychosoziale Prozessbegleitung sowie Standards für die Weiterbildung in einer Arbeitsgruppe zu erarbeiten.

Diese Aufgabe hat eine interdisziplinär besetzte Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses unter Federführung von Rheinland-Pfalz übernommen, an der das Bundesministerium der Justiz sowie die Landesjustizverwaltungen

- Baden-Württemberg
- Bayern

- Brandenburg
- Hessen
- Mecklenburg-Vorpommern
- Niedersachsen
- Nordrhein-Westfalen
- Rheinland-Pfalz
- Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holstein

teilgenommen haben. Einige Landesjustizverwaltungen waren nicht nur durch Referentinnen und Referenten der Fachabteilungen vertreten, sondern haben (auch) psychosoziale Fachkräfte⁵ aus ihrem Bundesland in die Arbeitsgruppe entsandt. Außerdem haben eine Rechtsanwältin sowie ein Rechtsanwalt an den Beratungen teilgenommen, um die Perspektive von Nebenklage und Verteidigung mit einzubringen.

1.3 Vorüberlegungen und Vorgehensweise der Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe war sich einig darüber, dass lediglich Mindeststandards festgelegt werden sollten und ggf. zusätzlich aufgezeigt werden soll, was in einzelnen Punkten darüber hinaus wünschenswert wäre. Sie war sich dabei stets bewusst, dass es sich nur um Empfehlungen und Wünsche an die psychosoziale Prozessbegleitung aus der Sicht der Justiz handeln kann und soll. Unter dieser Grundannahme – „Welche Anforderungen sollte die psychosoziale Prozessbegleitung aus Sicht der Justiz mindestens erfüllen?“ – möchte sie auch das Ergebnis ihrer Beratungen und ihre Empfehlungen verstanden wissen.

In die Beratungen der Arbeitsgruppe sind alle bekannten Projekte, Standards und Weiterbildungsangebote einbezogen worden. Dazu hat die Arbeitsgruppe zunächst eine Struktur für Anforderungen sowohl an die psychosoziale Prozessbegleitung als auch an die Weiterbildung erstellt und dann die verschiedenen Ausarbeitungen und Angebote in jedem Einzelpunkt gegenübergestellt.

⁵ ein Psychologe, zwei Diplom-Sozialpädagoginnen, eine Diplom-Pädagogin

Die Standards für die psychosoziale Prozessbegleitung hat sie nach folgenden Abschnitten gegliedert:

- Begriff (Definition) der „psychosozialen Prozessbegleitung“
- Zielgruppen
- Wesentliche Zielsetzung der psychosozialen Prozessbegleitung
- Welche Grundsätze sind bei den nachfolgenden Leistungen und Methoden zu berücksichtigen?
- Durch welche Leistungen und Methoden können diese Ziele erreicht werden?
- Welche Qualifikation brauchen die Begleiterinnen und Begleiter?
- Monitoring / Evaluation der Standards

Berücksichtigung bei der Gegenüberstellung gefunden haben die bereits bestehenden Qualitätsstandards und Ausarbeitungen des ado, des bff, des bpp, des Arbeitskreises „Prozessbegleitung“ in Leipzig, des bundesweiten Koordinierungskreises gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e.V. (KOK) sowie diejenigen aus Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Die genauen Bezeichnungen der Ausarbeitungen und ihre Fundstellen sind in der Anlage 5.3 aufgeführt.

Bei den Weiterbildungsangeboten hat sich die Arbeitsgruppe auf die folgenden, aus ihrer Sicht relevanten Merkmale beschränkt:

- Lehrinhalte / Lernziele
- Zielgruppe der Teilnehmenden und Teilnahmevoraussetzungen
- Umfang und Leistungsanforderungen
- Methodik
- Referentinnen und Referenten

Gegenüber gestellt hat sie hier die Angebote des ado, der Fachhochschule Münster, der Qualifizierungsmaßnahme des Landes Niedersachsen und von RWH. Nähere Angaben zu diesen Angeboten befinden sich in der Anlage 5.4.

Abschließend hat sie zu jedem dieser Einzelpunkte eine Empfehlung formuliert. Die zu den Empfehlungen führenden Diskussionen und Überlegungen sind in den Ab-

schnitten 2 und 3 skizziert; die Übersichten über die Empfehlungen der Arbeitsgruppe sind als Anlage 5.1 und 5.2 beigefügt.

Im Dezember 2013 hat die Arbeitsgruppe zu diesen Empfehlungen ein breit angelegtes Anhörungsverfahren durchgeführt und ihre Empfehlungen auf Grundlage der Rückmeldungen nochmals überarbeitet. Die Auswertung der Stellungnahmen und eine Darstellung der Änderungen finden sich in Abschnitt 4 dieses Berichts.

2. Standards für die psychosoziale Prozessbegleitung

2.1. Übersicht über die bestehenden Angebote der Unterstützung von Zeuginnen und Zeugen im Strafverfahren

Die psychosoziale Prozessbegleitung soll die Vielzahl der bereits bestehenden Angebote der Unterstützung nicht ersetzen, sondern ergänzen. Sie stellt als besondere Form der Zeugenbegleitung keine Alternative zur allgemeinen Opferhilfe bzw. Opferberatung dar. Ihre Aufgabe ist es gerade nicht, die Erfahrungen der Betroffenen mit diesen aufzuarbeiten. Sie soll vielmehr für eine kleine Gruppe besonders schutzbedürftiger Verletzter von Straftaten die mit der Durchführung eines Strafverfahrens verbundenen Belastungen verringern und helfen, das Risiko der sekundären Viktimisierung zu mindern.

Um diese Form der Unterstützung besser in das bestehende System einordnen zu können, hat sich die Arbeitsgruppe einen Überblick über die unterschiedlichen Formen der Unterstützung von Zeuginnen und Zeugen im Strafverfahren, ihre Entstehung, zeitliche Einordnung und ihr Leistungsangebot verschafft.

Zeitlicher und inhaltlicher Umfang der verschiedenen Unterstützungsformen

Dabei hat sie sich zunächst an der übersichtlichen Darstellung in den „Mindeststandards für die psychosoziale Begleitung (verletzter) Zeuginnen und Zeugen im Strafverfahren“ des ado (Arbeitskreis der Opferhilfen) orientiert⁶. Dort wird – hinsichtlich des zeitlichen Umfangs und der Intensität der Unterstützung abnehmend – zwischen folgenden Angeboten unterschieden:

- Opferhilfe / Opferberatung
- Prozessbegleitung
- psychosoziale und sozialpädagogische Prozessbegleitung
- Zeugen-/Zeuginnenbetreuung
- Zeugen-/Zeuginnenbegleitung
- Zeugen-/Zeuginnenhilfe oder -service.

⁶ veröffentlicht 2012; dort Abschnitt II. S. 6 ff.

Die Angebote der Opferhilfe und Opferberatung können unmittelbar nach einer Straftat einsetzen und weit über ein mögliches Strafverfahren hinausreichen. Die Leistungspalette ist umfassend. Viele Träger bieten neben allgemeinen Beratungs- und Unterstützungsleistungen auch eine Begleitung im Strafverfahren an.

Auch die Leistungen der (psychosozialen / sozialpädagogischen) Prozessbegleitung sollten möglichst frühzeitig in Anspruch genommen werden und können bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens andauern. Dabei ist es auch möglich, dass die Begleitung auch schon vor Erstattung einer Strafanzeige einsetzt.

Die Zeugen-/Zeuginnenbetreuung ist ein justizinternes oder justiznahes Angebot für Zeuginnen und Zeugen, die häufig in Räumlichkeiten im Gerichtsgebäude angesiedelt ist. Sie findet zeitnah zu einer bevorstehenden mündlichen Verhandlung oder am Tag der Verhandlung im Gericht statt. Sozialpädagogisch und/oder strafrechtlich qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bieten um den Zeitpunkt der Hauptverhandlung Informationen, Unterstützung und Begleitung an.

Zeugen-/Zeuginnenbegleitung ist ein Angebot, das sich vorwiegend auf die Begleitung am Verhandlungstag selbst bezieht.

Zeugen-/Zeuginnenhilfe oder -service beschränkt sich in erster Linie auf die Weitergabe von Informationen über den formalen Verfahrensablauf und die Beantwortung organisatorischer Fragen. Sie wird an einigen Gerichten von Rechtsreferendarinnen und -referendaren, Ehrenamtlichen oder Justizangestellten angeboten. Sie beinhaltet keine psychosoziale Begleitung.

Entwicklung und Verbreitung der verschiedenen Unterstützungsformen

Die Zeugen- und Prozessbegleitung hat sich seit den 1980er Jahren an verschiedenen Orten in Deutschland mit unterschiedlichen Konzeptionen aus der Praxis heraus entwickelt. Dadurch sind viele Parallelstrukturen entstanden. Zeugen- und Prozessbegleitung wird von verschiedenen Trägern, mit unterschiedlichen Zielgruppen und diversen Finanzierungsmodellen angeboten. Es gibt keine einheitlichen Begrifflich-

keiten, vielmehr werden z. B. Zeugenbegleitung, Zeugenbetreuung, Prozessbegleitung oder Gerichtsbegleitung häufig synonym verwendet.

Die Gründung des WEISSEN RINGES e.V. und die Frauenbewegung mit den entstandenen spezialisierten Fachberatungsstellen (v. a. gegen sexuelle Gewalt, Beziehungsgewalt, für Frauen sowie Kinder und Jugendliche), hat die Entwicklung des Opferschutzes in Deutschland maßgeblich beeinflusst und voran gebracht. Sowohl die Fachberatungsstellen als auch der WEISSE RING e.V. bieten im Rahmen ihrer parteilichen, ganzheitlichen Opferhilfe auch Begleitung in Gerichtsverfahren an.

Darüber hinaus wurden in Hessen seit Mitte 1980er Jahre durch das Ministerium der Justiz fünf Beratungsstellen für Kriminalitätsoffer gegründet, die seither Betreuung durch speziell fortgebildete sozialpädagogische Fachkräfte anbieten. Zwei weitere Einrichtungen werden vom Justizministerium gefördert. Seit 1987 besteht bei dem Landgericht Limburg an der Lahn das – in Deutschland erste – „Zeugenzimmer“, betreut von einer Sozialpädagogin als Ganztagsstelle. Seit 1993 besteht bei den Gerichten in Frankfurt am Main eine Zeugenbegleitung (zwei volle sozialpädagogische Stellen).

Inzwischen gibt es in mehreren Bundesländern justizinterne Zeugenbegleitprojekte mit pädagogischem Fachpersonal und Zeugenwartezimmern in Gerichten, z. B. in Düsseldorf (mit einer der ersten Evaluationsstudien), Hamburg, Frankfurt, Köln, Magdeburg und Saarbrücken. An vielen Gerichten wird Zeugenbegleitung von justiznahen (in Baden-Württemberg durch Bewährungs- und Straffälligenhilfevereine) oder justizexternen Trägern (wie in Berlin durch die Opferhilfe Berlin e. V.) in enger Zusammenarbeit mit der Justiz durchgeführt.

Das von der Justiz finanzierte Zeugenbegleitprojekt in Schleswig-Holstein, anfangs speziell für Kinder und Jugendliche als Opfer von Sexualstraftaten vorgesehen, hat eine Vorreiterstellung eingenommen. Es wurde evaluiert und wird mit externen Institutionen und pädagogischen Fachkräften durchgeführt. Auch in Niedersachsen wird Zeugen- und Prozessbegleitung bei den 11 flächendeckenden Opferhilfebüros der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen angeboten.

Neben der Zeugenbegleitung durch psychosoziales Fachpersonal haben sich Angebote von Zeugenservice-/Zeugenkontaktstellen oder Zeugenhilfen in Gerichten entwickelt, die von Rechtsreferendarinnen und -referendaren (Baden-Württemberg, damals z. B. Ravensburger Modell), Verwaltungsangestellten (Rechtspflegerinnen und -pfleger, Geschäftsstellenbeamtinnen und -beamten, Wachtmeisterinnen und -meister,) der Gerichte (Bayern, Rheinland-Pfalz) oder Ehrenamtlichen (z. B. in Bremen oder Thüringen) durchgeführt werden. Diese Angebote beschränken sich hauptsächlich auf (organisatorische) Informationen zur Hauptverhandlung und praktische Unterstützung kurz vor der Vernehmung, während die sozialpädagogische Zeugenbetreuung (Opfer-) Zeuginnen und Zeugen bei der Bewältigung des Gerichtsverfahrens unterstützt, Ängste und Unsicherheiten bespricht und bei Vernehmungen in den Gerichtssaal begleitet, also Prozessvorbereitung, Prozessbegleitung und Prozessnachbereitung anbietet.

Seit über zehn Jahren existiert eine deutschlandweite Vernetzung der Angebote von Zeugen- und Prozessbegleitung durch regelmäßig stattfindende Austauschtagungen.

Durch den von Friesa Fastie geprägten Begriff der sozialpädagogischen Prozessbegleitung⁷ wurde die deutschlandweite Auseinandersetzung um Fachstandards in der Zeugen- und Prozessbegleitung stark beeinflusst und vorangetrieben. Verschiedene Verbände, freie Träger und Arbeitsgruppen beschäftigten sich seit etwa 2005 mit der Erarbeitung von Qualitätsstandards in der Zeugen- und Prozessbegleitung.

Seit 2005 wurden von RWH (Recht Würde Helfen - Institut für Opferschutz im Strafverfahren e.V.) Fachkräfte zu Sozialpädagogischen Prozessbegleiter/-innen weitergebildet, (zwischenzeitlich in Psychosoziale Prozessbegleiter/-innen umbenannt), die bei Fachberatungsstellen justizextern, justiznah und justizintern Prozessbegleitung durchführen.

Parallel dazu gibt es inzwischen Fachberater/-innen für Opferhilfe, die in einer Weiterbildung vom ado (Arbeitskreis der Opferhilfen) zusammen mit der Alice Salomon Hochschule Berlin ebenfalls in Prozessbegleitung geschult worden sind.

⁷ vgl. Fastie, Friesa (Hg.): Opferschutz im Strafverfahren. Sozialpädagogische Prozessbegleitung bei Sexualdelikten. Ein interdisziplinäres Handbuch. Opladen 2002 und 2008

Auch in den Zeugen- und Opferschutzkommissionen der Länder und den jeweiligen Zeugen- und Opferschutzberichten wird Zeugen- und Prozessbegleitung zunehmend aufgegriffen und thematisiert.

In interdisziplinären Runden Tischen zu Opferschutzthemen oder in Interventionskreisen gegen häusliche Gewalt bringt Zeugen- und Prozessbegleitung an manchen Orten bereits das spezifische Fachwissen ein.

Die Diskussion unter den Zeugen- und Prozessbegleitung durchführenden Institutionen war und ist stark davon geprägt, Gemeinsamkeiten und Unterschiede der verschiedenen Angebote herauszuarbeiten. Während die Zielsetzung, sekundäre Viktimisierungen zu vermeiden und Zeugen/-innen bei der Bewältigung des Gerichtsverfahrens zu unterstützen, auf alle Angebote zutrifft, gibt es Unterschiede in der Durchführung und bei der Positionierung der jeweiligen Zeugen- und Prozessbegleitung gegenüber der Justiz.

Zeugen- und Prozessbegleitung stellt eine Schnittstelle zwischen Sozialpädagogik und Justiz dar. Daraus ergibt sich die Aufgabe zwischen juristischen Notwendigkeiten und individuellen Zeugenwünschen und -bedürfnissen zu vermitteln. Für alle spezialisierten Zeugenbegleitprojekte gilt der Grundsatz, die Aussage nicht zu beeinflussen, wobei die meisten es vermeiden, über die Tat und den Inhalt der Aussage zu sprechen.

Unterschiedlich geprägte fachliche Einschätzungen und Haltungen sowie mögliche Konkurrenzsituationen erschweren mitunter den Versuch einer Abgrenzung der verschiedenen Angebote bzw. Begriffe, insbesondere von allgemeiner Opferhilfe, Zeugenbegleitung/-betreuung und psychosozialer Prozessbegleitung. Die Frage ob psychosoziale Prozessbegleitung im Rahmen von allgemeiner Opferhilfe und Fachberatung durchgeführt werden oder ein spezielles, eigenständiges Beratungsangebot sein sollte, ist zentral, aber bislang fachintern nicht einheitlich geklärt. Auch der Gesetzgeber gibt hierzu durch seine Verwendung der Begriffe Zeugenbetreuung in § 48 StPO bzw. Opferhilfeeinrichtung, Beratung und psychosoziale Prozessbegleitung in § 406h StPO keine Hilfestellung.

Die Verschiedenheit in Bezug auf Zielgruppen (nach Personen oder Delikten, nur in Strafverfahren oder auch beim Familiengericht oder in Zivilverfahren) lässt die Vielfalt der Angebote positiv erscheinen. Viele Angebote ergänzen sich, vermitteln aneinander weiter und arbeiten fachlich gut vernetzt und bei Bedarf überregional zusammen.

Die fehlende einheitliche Struktur führt jedoch dazu, dass nicht alle Angebote der Öffentlichkeit, der Justiz oder anderen psychosozialen Fachdiensten und dadurch auch den Zeuginnen und Zeugen bekannt sind. Die Ergebnisse des Monitorings der Länder zur psychosozialen Prozessbegleitung deuten darauf hin, dass zumindest nicht alle Justizministerien über die bestehenden Angebote innerhalb ihrer Zuständigkeit umfassend informiert sind, evtl. insbesondere nicht über justizexterne Angebote bei spezialisierten Fachberatungsstellen.

Die Finanzierung von Zeugen- und Prozessbegleitung ist ebenfalls sehr verschieden, abhängig von den dem Träger zur Verfügung stehenden Ressourcen (durch Bußgelder, Spenden, Projektgelder) und von der jeweiligen Unterstützung durch das Land (Justizhaushalt, Soziales), den Landkreis oder die Stadt. Eine vorsichtige, oberflächliche Einschätzung deutet darauf hin, dass sich die Finanzierung und davon abgeleitet auch die fachliche Umsetzung nach Bundesländern unterscheiden lässt. Während manche Länder schon seit vielen Jahren von Fachkräften durchgeführte Zeugen- und Prozessbegleitung finanzieren bzw. bezuschussen, gibt es andere Länder, in denen nur geringe Mittel zur Verfügung stehen und die u. a. deshalb auf die Unterstützung von pädagogischen Laien zurückgreifen. Ein Vergleich zwischen den Bundesländern deutet auf ein Nord-Süd-Gefälle in der Zeugen- und Prozessbegleitung hin, wobei im Süden mit Bayern, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, aber auch in Thüringen und Bremen Zeugen- und Prozessbegleitung vorrangig von Ehrenamtlichen oder pädagogischen Laien angeboten wird. Die anderen Bundesländer verfügen teilweise schon seit vielen Jahren über eine Zeugen- und Prozessbegleitung durch sozialpädagogisches Fachpersonal, finanziert bzw. finanziell unterstützt von der Justiz bzw. dem Bundesland:

ZB/PB Finanzierung in Bundesländern

<u>durch Land/Justiz (finanziert, unterstützt)</u> <ul style="list-style-type: none"> • Mecklenburg-Vorpommern • Schleswig Holstein • Niedersachsen • Brandenburg • Sachsen • Sachsen-Anhalt • Nordrhein-Westfalen • Saarland • Hamburg • Hessen • Berlin 	<u>Ehrenamt/Verwaltungskräfte, Referendare (v. a.)</u> <ul style="list-style-type: none"> • Baden-Württemberg (Zuschuss des Justizministeriums für überregionale Schulung Ehrenamtlicher, Koordination etc.) • Bayern • Bremen • Rheinland-Pfalz (Förderung RWH-Weiterbildung 2012/13) • Thüringen
--	---

So bereichernd die Vielfalt der Angebote insgesamt sein mag, für Zeuginnen und Zeugen bedeutet die fehlende Einheitlichkeit und insbesondere die regional sehr unterschiedliche Ausstattung mit Angeboten (nicht nur zwischen Stadt und Land), dass sie nicht überall ein adäquates Angebot für ihre individuellen Bedürfnisse vorfinden. Deshalb ist der Bedarf eines flächendeckenden, finanziell ausreichend ausgestatteten Angebots von Zeugen- und Prozessbegleitung in allen Bundesländern ein großes Anliegen, das nahezu alle in diesem Feld Tätigen wiederum vereint.

Die folgende Tabelle soll eine Kurzübersicht über die jeweiligen Angebote in den einzelnen Bundesländern ermöglichen, erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da evtl. nicht alle Angebote ausreichend bekannt sind.

Bundesländer

Baden-Württemberg:	Justiznahe Zeugenbegleitung bei Bewährungs- und Straffälligenhilfevereinen in den LG-Bezirken Hechingen, Heilbronn, Rottweil, Stuttgart, Tübingen, Ulm (Offenburg, Konstanz) Hauptamtliche Zeugenbegleitung mit ergänzendem Ehrenamt, Zeugenhilfe durch Referendare in Heidelberg, Karlsruhe und Mannheim (Baden) Psychosoziale Prozessbegleitung bei Menschenhandel in Stuttgart beim FIZ
Bayern:	Zeugenbetreuungsstellen (eigentlich Zeugenservicestellen) an allen Gerichten Ansprechpartner, Kontakte im Internet
Berlin:	Zeugenbetreuungsstelle und Zeugenbegleitung durch den Opferhilfe Berlin e.V. im Kriminalgericht Moabit, Zeug(inn)enbegleitprogramm für minderjährige und junge volljährige Opferzeug(inn)en in Strafverfahren wegen Sexualstraftaten im Land Berlin (Wildwasser e.V. in Kooperation mit Kind im Zentrum), Ahgata (Selbstzahlung sowie Jugend-/Sozialamt),
Brandenburg:	Opferhilfe Brandenburg e. V.: Beratungsstellen in Potsdam, Brandenburg, Cottbus, Senftenberg, Frankfurt/Oder, Neuruppin
Bremen:	Zeugenbegleitung durch Weißen Ring
Hamburg	Justizinterne Zeugenbetreuung bei dem Landgericht und den Amtsgerichten mit Zeugen(schutz)zimmer
Hessen:	Zeugenzimmer in allen neun Landgerichtsbezirken: Darmstadt, Frankfurt am Main, Fulda, Gießen, Hanau, Kassel, Limburg an der Lahn, Marburg und Wiesba-

	den. Zeugenzimmer, zum Teil mit geschulten Betreuern vom Land Hessen finanziert. Opferhilfevereine in Darmstadt, Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Kassel, Limburg an der Lahn, Wiesbaden
Mecklenburg-Vorpommern:	Projekt der Justiz zur Psychosozialen Prozessbegleitung für kindliche, jugendliche und heranwachsende Opfer von Gewalttaten in allen 4 Landgerichtsbezirken Zeugenbegleitung durch verschiedene Opferberatungsinstitutionen (u. a. Opferhilfe MV, Interventionsstellen)
Niedersachsen	Stiftung Opferhilfe Niedersachsen: Opferhilfebüros in Aurich, Braunschweig, Bückeburg, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Oldenburg, Osnabrück, Stade und Verden, z. Zt.: Projekt pProbe: Qualifizierung psychosoziale PB, Umsetzung landesweit anteilig gefördert
Nordrhein-Westfalen	Zeugenbetreuung bei fast allen Land- und vielen Amtsgerichten, überwiegend auch mit separaten Zeugen(schutz)zimmern. In einigen Landgerichtsbezirken (u. a. Düsseldorf, Köln und Wuppertal) erfolgt die Zeugenbetreuung und -begleitung durch spezialisierte Fachkräfte des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz (aSD)
Rheinland-Pfalz	Zeugenkontaktstellen für alle Gerichte und Staatsanwaltschaften, Zeugenkontaktstellen: Kontinuierliche Erreichbarkeit, Planung 3 Stufiges Modell, Kontaktstellen, Zeugen- und Prozessbegleitung, Psychosoziale Prozessbegleitung, AGFOKUS: Opferschutz, Opferschutzbericht Finanzierung RWH-Weiterbildung psychosoziale Prozessbegleitung (RWH-Institut.de)
Saarland	Zeugenbetreuung durch spezialisierte Fachkräfte beim Sozialdienst der Justiz
Sachsen	Opferhilfe Sachsen: Bautzen, Chemnitz, Dresden, Görlitz, Leipzig, Plauen, Torgau, Zwickau, Sächsisches Staatsministerium der Justiz finanziert als institutionelle Förderung ein Grundbudget
Sachsen-Anhalt	Opferberatung im Sozialen Dienst der Justiz: Dessau-Roßlau mit Wittenberg, Halberstadt, Halle, Magdeburg mit Staßfurt, Naumburg mit Merseburg und Sangerhausen, Stendal, erstes Bundesland Anfang der neunziger Jahre: staatliche Opferberatung und Zeugenbetreuung durch Sozialen Dienst der Justiz eingerichtet.“, Qualitätshandbuch
Schleswig-Holstein	Mitte der 90er Jahre: Umfassende Unterstützung vor, während und nach der Verhandlung für Kinder (Zeugenbegleitprogramm); wurde Vorbild für andere Bundesländer; Ausbau und Erweiterung des Programms auf erwachsene Zeuginnen und Zeugen; die psychosoziale Prozessbegleitung wird von qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rahmen des Zeugenbegleitprogramms flächendeckend durchgeführt. In allen Landgerichten – teilweise auch in Amtsgerichten – Schleswig-Holsteins existiert ein Angebot von Zeugenbetreuungsstellen und / oder Zeugenhilfestellen. Kindgerechte Vernehmungsräume sowie separate Zeugenzimmer sind in den schleswig-holsteinischen Landgerichtsbezirken überwiegend vorhanden. 2008: Justizministerium schuf dauerhaften Runden Tisch mit Opferhilfeorganisationen
Thüringen	Zeugenbetreuungsstellen bei Gerichten sowie Zeugenservice-Stellen des Weißen Rings

(Psychosoziale) Prozessbegleitung bei Fachberatungsstellen gegen sexualisierte oder häusliche Gewalt, Menschenhandel, rechte Gewalt oder durch weitergebildete psychosoziale Prozessbegleitpersonen gibt es darüber hinaus in allen Bundesländern, allerdings mit unterschiedlichen Zeit- und Personalressourcen für diese Aufgabe.

2.2 Begriff (Definition)

Bislang existiert keine einheitliche und allgemeinverbindliche Definition der psychosozialen Prozessbegleitung. Das Bedürfnis, eine solche zu finden, hat die Arbeitsgruppe übereinstimmend bejaht. Sie war sich dabei einig, dass die Umschreibung aus den Gesetzesmaterialien⁸ anlässlich der Änderung des § 406h Satz 1 Nr. 5 StPO eine gute Grundlage darstelle. Sie sollte jedoch nicht ohne weiteres übernommen werden, da bei ihrer Entstehung nicht alle inzwischen bestehenden Angebote und Ausarbeitungen Berücksichtigung finden konnten.

Die Arbeitsgruppe hat deshalb auch die Suche nach einer Begriffsdefinition an das Ende ihrer Beratungen gesetzt, bis die Einzelheiten der Zielgruppen, der Ziele, der Grundsätze sowie der Leistungen und Methoden festgelegt waren. Ziel war es, keines der bestehenden Angebote durch eine Definition auszugrenzen, sofern sich dieses im Rahmen der gefundenen Mindeststandards bewegt.

Unter Berücksichtigung dieser Erwägungen hatte sich die Arbeitsgruppe zwischenzeitlich auf die nachfolgende Definition verständigt⁹:

Psychosoziale Prozessbegleitung ist eine besonders intensive Form der Begleitung für stark belastete Verletzte von Straftaten vor, während und nach der Hauptverhandlung.

Sie umfasst ihre qualifizierte Betreuung, Informationsvermittlung und Unterstützung im Strafverfahren mit dem Ziel, ihre individuelle Belastung zu reduzieren, eine Sekundärviktimsierung zu vermeiden und die Aussagetüchtigkeit als Zeuginnen und Zeugen zu fördern.

Psychosoziale Prozessbegleitung kann sich auch an stark belastete Angehörige von Verletzten richten.

2.3 Zielgruppen

Die Arbeitsgruppe hat nach einer offenen, weiten Formulierung gesucht, wengleich auch klargestellt werden sollte, dass sich das Angebot aufgrund seines Umfangs und

⁸ siehe Darstellung im Abschnitt 1.1 - BT-Drs. 16/12098, S. 39

⁹ Die abschließende Empfehlung der Arbeitsgruppe nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ist im Abschnitt 4.2.2 A. dargestellt.

seiner Intensität nicht an alle Opfer richten kann. Dabei wurde ein wie auch immer gearteter Katalog, z. B. nach Straftaten oder Altersgruppen, für nicht hilfreich angesehen, um nicht von vornherein im Einzelfall anderen besonders schutzbedürftigen Verletzten den Zugang zu verwehren. Außerdem birgt ein Katalog die Gefahr, dass er immer wieder um neue Aspekte ergänzt werden müsste. Die Arbeitsgruppe kam deshalb überein, maßgeblich auf den Aspekt der tatsächlichen Belastung bzw. der tatsächlichen Beeinträchtigung abzustellen. Um dem Aspekt Rechnung zu tragen, dass man vor Ort die Betroffenen erkennen müsse, sofern diese nicht von sich aus das Angebot suchten, hat es die Arbeitsgruppe letztlich als sinnvoll angesehen, die Formulierung um eine nichtabschließende Aufzählung von Personengruppen zu ergänzen, bei denen in der Regel von einer starken Belastung und deshalb von einem besonderen Unterstützungsbedarf auszugehen sei. Schließlich bestand Einvernehmen dahingehend, auch Angehörige von Verletzten nicht von dem Angebot auszuschließen. Denn diese können ähnlich stark betroffen sein, wie die Verletzten selbst. Vor dem Hintergrund dieser Erwägungen hatte sich die Arbeitsgruppe zwischenzeitlich auf die nachfolgende Empfehlung für eine Zielgruppe verständigt¹⁰:

Stark belastete Verletzte und stark belastete Angehörige von Verletzten, die einer besonderen Unterstützung bedürfen, insbesondere:

- *Kinder und Jugendliche*
- *Personen mit einer psychischen Beeinträchtigung*
- *Betroffene von Sexualstraftaten*
- *Betroffene von Gewalttaten (mit schweren physischen, psychischen oder finanziellen Folgen oder längerem Tatzeitraum, wie z. B. bei häuslicher Gewalt oder Stalking).*

2.4 Wesentliche Zielsetzung

Die Arbeitsgruppe war sich einig, dass psychosoziale Prozessbegleitung in erster Linie zum Abbau von Belastungen und Ängsten im Zusammenhang mit dem Strafverfahren dienen sollte. Dies ist aber zugleich von Nutzen für die Justiz, weil die Aussagefähigkeit der Zeuginnen und Zeugen durch ihre Stabilisierung steigt. Um zu verdeutlichen, dass eine fachgerecht durchgeführte psychosoziale Prozessbeglei-

¹⁰ Die abschließende Empfehlung der Arbeitsgruppe nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ist im Abschnitt 4.2.2 B. dargestellt.

tung nicht nur den Betroffenen selbst zu Gute kommt, sondern sich auch unmittelbar auf die Qualität des Strafverfahrens auswirkt, kam die Arbeitsgruppe überein, die angestrebten Ziele und Erfolge für die Betroffenen einerseits und die Justiz andererseits getrennt darzustellen. Sie hatte daher vor der Anhörung folgende Beschreibung der Ziele im Rahmen der Mindeststandards empfohlen¹¹:

Abbau von Belastungen und Ängsten im Zusammenhang mit dem Strafverfahren.

Dadurch entsteht ein Nutzen für die betroffenen Zeuginnen und Zeugen und die Justiz:

Nutzen für Betroffene:

- *Stabilisierung während und nach dem gesamten Ermittlungs- und Strafverfahren*
- *Vermeidung von sekundärer Viktimisierung*
- *Minderung möglicher negativer Folgen der Tat sowie des Ermittlungs- und Strafverfahrens durch Begleitung und Eröffnung weiterer Hilfs- und Beratungsangebote*
- *besseres Verständnis über den Ablauf eines Strafverfahrens*

Nutzen für Justiz:

- *Stärkung der Aussagetüchtigkeit der Zeuginnen und Zeugen (z. B. höhere Konzentrationsfähigkeit und Aussagebereitschaft)*
- *Entlastung anderer Verfahrensbeteiligter bei emotionalen Anforderungen.*

¹¹ Die abschließende Empfehlung der Arbeitsgruppe nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ist im Abschnitt 4.2.2 C. dargestellt.

2.5 Grundsätze

2.5.1 Allgemeine Grundsätze

Aus Sicht der Arbeitsgruppe erscheint es wichtig, dass die psychosozialen Prozessbegleiterinnen und –begleiter bei der Begleitung von Verletzten und von deren Angehörigen stets auf der Basis bestimmter (übergeordneter) Grundsätze handeln. Bei der Beschreibung dieser Grundsätze konnten nach Auffassung der Arbeitsgruppe nur diejenigen Berücksichtigung finden, deren Sinn und Nutzen die am Strafverfahren beteiligten Juristinnen und Juristen auch beurteilen können. Auf darüber hinausgehende Festlegungen hat die Arbeitsgruppe bewusst verzichtet und sich daher zunächst auf die Empfehlung folgender allgemeiner Grundsätze beschränkt¹²:

- *Akzeptanz des Rechtssystems und der Verfahrensgrundsätze*
- *Verständnis für Rolle und Aufgabe aller Verfahrensbeteiligten, Kooperation und ggf. Vernetzung*
- *transparente Arbeitsweise*
- *Neutralität gegenüber dem Strafverfahren und dem Ausgang des Verfahrens*
- *Rollenklarheit und Abgrenzung zu anderen Beteiligten (keine Rechtsberatung, Sachverhaltsaufklärung oder Psychotherapie)*

2.5.2 Keine Beeinflussung oder Beeinträchtigung der Zeugenaussage

Breiten Raum nahm in der Arbeitsgruppe die Diskussion ein, inwieweit Gespräche zwischen Verletzten und den begleitenden Personen über den Sachverhalt ausgeschlossen bzw. erlaubt sein sollten. Damit hängt die Frage der Trennung von Beratung und Begleitung zusammen. Danach soll die Person, die die Verletzten beim Erstkontakt und den darauffolgenden Gesprächen über eine Tat und die daraus möglicherweise zu ziehenden Konsequenzen wie die Erstattung einer Strafanzeige, die Unterrichtung von Familienmitgliedern, Schutzmöglichkeiten etc., berät, in einem Strafverfahren später nicht die Prozessbegleitung übernehmen. Andernfalls sei u. a. zu befürchten, dass in einer Hauptverhandlung die Begleiterin bzw. der Begleiter als Zeuge benannt werde und damit bis zur Vernehmung nicht mehr als Begleitperson zur Verfügung steht. Eine entsprechende Trennung von Beratung und Begleitung

¹² Die abschließende Empfehlung der Arbeitsgruppe nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ist im Abschnitt 4.2.2 D. dargestellt.

sehen – teilweise ausdrücklich, teilweise zumindest indirekt – die Standards des bff¹³, des bpp¹⁴, aus Mecklenburg-Vorpommern¹⁵, aus Niedersachsen¹⁶ und Schleswig-Holstein¹⁷ sowie des Arbeitskreises „Prozessbegleitung“ in Leipzig¹⁸ vor.

Haltung gegen die Trennung von Beratung und Begleitung:

Einzelne Mitglieder der Arbeitsgruppe sprachen sich gegen eine Empfehlung aus, in den Standards den Ausschluss von Gesprächen über den Sachverhalt und die Trennung von Beratung und Begleitung als Grundsatz festzuhalten.

Eine abstrakte Besprechung des Falles, ohne überhaupt auf das Tatgeschehen einzugehen, sei gar nicht möglich, um wirklich die notwendige Hilfestellung erkennen

¹³ Kurzfassung Abschnitt 2.3 S. 8: „Die Begleiterin ist nicht gleichzeitig die Beraterin oder Therapeutin der begleiteten Frau, da dadurch die Gefahr einer Beeinflussung bestünde.“

Langfassung Abschnitt 2.6 S. 8: „Die Begleiterin ist nicht die längerfristige Beraterin oder Therapeutin der Nutzerin. Ein Beratungs- oder therapeutischer Prozess unterscheidet sich von der Begleitungsarbeit darin, dass es um die Bewältigung des Erlebten geht. Hierzu ist nicht zwangsläufig notwendig, dass die Klientin wahrheits- und detailgetreu schildert, was geschehen ist und ggf. werden bei den Schilderungen zunächst aus Scham bestimmte Aspekte ausgelassen oder verändert dargestellt. Ist die Beraterin oder Therapeutin dann in der Hauptverhandlung anwesend, ist die betroffene Frau oder das Mädchen damit konfrontiert, dass sie der Beraterin möglicherweise etwas anderes geschildert hat. In der ohnehin schon belastenden Situation einer Aussage vor Gericht kann dieser Konflikt drastische Folgen haben. Hinzu kommt das andere Setting bei einer Begleitung: Während der z.T. stundenlangen Wartezeiten bis zur Aussage wird auch über private Themen der Klientinnen gesprochen, die Begleiterin lernt ggf. den Partner oder die Partnerin, Familienangehörige und FreundInnen der Betroffenen kennen. Eine für die Beratungsarbeit bzw. therapeutische Arbeit notwendige professionelle Distanz kann dann schwer gewahrt werden.“

¹⁴ dort Abschnitt 3 S. 4: „Psychosoziale Prozessbegleitung hat keine rechtliche und/oder rechtsvertretende Funktion, und sie ersetzt auch keine ggfs. erforderliche Beratung oder Therapie. Sie schließt Gespräche über den zur Verhandlung stehenden Sachverhalt mit der Zeugin/dem Zeugen aus.“

¹⁵ dort S. 3: „Sie ersetzt auch keine gegebenenfalls erforderliche Beratung oder Therapie. Die Psychosoziale Prozessbegleitung schließt Gespräche über den zur Verhandlung stehenden Sachverhalt mit den Betroffenen aus.“

¹⁶ dort Abschnitt 1 S. 5 f.: „Psychosoziale Prozessbegleitung ist geprägt von einer transparenten Arbeitsweise im Interesse der Klientin oder des Klienten und dient nicht der Sachverhaltsaufklärung. 6 Infolgedessen werden keine Gespräche über den zur Verhandlung stehenden Sachverhalt geführt. Dies unterstützt die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den anderen im Verfahren tätigen Professionen und fördert zugleich die einzelfallunabhängige Klärung von Problemen in der alltäglichen Arbeit.“

¹⁷ dort Abschnitt 3 S. 8: „Eine Beeinflussung der Zeugin/des Zeugen durch die Prozessbegleiterin muss vermieden werden. Zu keinem Zeitpunkt der Begleitung wird eine Zeugenaussage oder Teile davon besprochen. Die Glaubwürdigkeit der Zeugin/des Zeugen darf zu keinem Zeitpunkt unter Prozessbegleitung leiden. Die Prozessbegleiterin ist nicht gleichzeitig die Beraterin oder Therapeutin der begleiteten Person. Benötigt eine begleitete Person auch eine längerfristige Beratung, so wird dies von einer anderen Mitarbeiterin der Einrichtung übernommen.“

¹⁸ dort S. 5: „Beratung und Therapie von ZeugInnen sind zu trennen von der psychosozialen Prozessbegleitung. Im Hinblick auf das Gebot der Wahrheitsfindung im Strafverfahren darf die Glaubwürdigkeit der ZeugInnen durch die Prozessbegleitung nicht beeinträchtigt werden. Der Verfahrensgegenstand darf daher nicht Inhalt von Gesprächen zwischen den begleiteten ZeugInnen und der Prozessbegleiterin / dem Prozessbegleiter sein, um jegliche Beeinflussung der ZeugInnen zu verhindern. Sollte diese Trennung nicht erfolgen, so darf die Begleitung nicht psychosoziale Prozessbegleitung genannt werden.“

und geben zu können. Eine Trennung von Beratung und Prozessbegleitung erscheint schon aus diesem Grund nicht zwangsläufig. Das Reden sei dabei aber keinesfalls mit der Vorbereitung der Aussage gleichzusetzen. Schließlich seien Beweisanträge, die auf die Vernehmung der Begleitperson abstellen würden, in der Praxis selten.

Man könne den Verletzten im Rahmen der psychosozialen Prozessbegleitung nicht die Möglichkeit nehmen, über den Tathergang zu reden; daher erscheine es notwendig, zwischen dem „Erzählen über die Tat“ und der „Aussage“ im strafprozessualen Sinne zu trennen. Im Übrigen könne die Aussage einer Prozessbegleitung im Strafverfahren nicht nur für die Strafverteidigung, sondern auch für die Nebenklagevertretung und v. a. die betroffene Person von Interesse sein.

Haltung für die Trennung von Beratung und Begleitung:

Demgegenüber sprach sich die ganz überwiegende Mehrheit der Mitglieder der Arbeitsgruppe dafür aus, einen entsprechenden Grundsatz festzuschreiben. Leitend waren hierbei u. a. die folgenden Erwägungen, die auch in ihren Präsumtionen von der Gegenauffassung überwiegend nicht geteilt wurden:

Da die Zeugenaussage sehr häufig von zentraler Bedeutung für den Ausgang des Strafverfahrens ist, müssen alle Verfahrensbeteiligten sicher davon ausgehen können, dass vor der Vernehmung der Zeugin oder des Zeugen keinerlei (bewusste oder unbewusste) Beeinflussung stattgefunden hat.

1. Reden über den Sachverhalt

Je weniger mit den Betroffenen über den Sachverhalt gesprochen wird, desto besser ist dies aus Sicht der Justiz, da eine Beeinflussung oder Beeinträchtigung der Zeugenaussage durch die Begleitperson leichter ausgeschlossen werden kann.

Begleiterinnen und Begleitern steht kein Zeugnisverweigerungsrecht in der Hauptverhandlung zu. Sie müssen auf Antrag eines der Verfahrensbeteiligten wahrheitsgemäß und umfassend über alles berichten, was sie mit der Zeugin oder dem Zeugen besprochen haben. Hierauf müssen die Begleitpersonen die Verletzten von An-

fang an hinweisen. Sie sollten darauf hinwirken, dass im besten Falle gar nicht über den Sachverhalt gesprochen wird.

Anders als die Beratung oder die Therapie hat die Prozessbegleitung nicht zum Ziel, das Tatgeschehen aufzuarbeiten, sondern durch soziale Unterstützung sowie durch die Vermittlung von Bewältigungsstrategien und Informationen verfahrensbezogene Ängste zu reduzieren und einer sekundären Viktimisierung entgegenzuwirken. Das Reden über den Sachverhalt ist deshalb für die Begleitung nicht erforderlich.

In vielen Fällen wird die Begleitperson zumindest den Sachverhalt in groben Zügen kennen und wissen, aus welchem Umfeld der Täter oder die Täterin kommt, wie der Tatvorwurf lautet oder über welchen Zeitraum sich die Tat ungefähr erstreckt hat. Aus Sicht der Justiz dürfte ein solches Wissen unschädlich bzw. unproblematisch sein, vor allem dann, wenn es von/über Dritte/n erlangt wurde. Anders verhält es sich, wenn mit den Betroffenen Einzelheiten des Sachverhalts erörtert, Nachfragen von der Begleitperson gestellt oder Kommentare abgegeben wurden. Hier wird eine Beeinflussung der Zeugenaussage unter Umständen nicht immer mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden können und so der Beweiswert der Zeugenaussage gemindert oder gar aufgehoben sein.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Betroffenen häufig erleichtert sind, wenn das Tatgeschehen nicht thematisiert wird. Möchte die verletzte Person dennoch von sich aus außerhalb von Vernehmungen mit der Begleitperson über den Sachverhalt sprechen, so sollte die Begleitperson erneut darauf hinweisen, dass sie hierüber ggf. in der Hauptverhandlung umfassend berichten muss und der Wahrheitspflicht unterliegt. Ferner sollte sie deutlich machen, dass eine Schilderung des Tatgeschehens im Kontext der Begleitung nicht nötig ist.

Wird gleichwohl über Einzelheiten des Sachverhalts gesprochen, so muss dies von der Begleitperson dokumentiert werden, damit vor Gericht transparent gemacht werden kann, was gesprochen wurde und dass keine Beeinflussung stattgefunden hat. Auch über die Notwendigkeit dieser Dokumentation müssen die Betroffenen informiert sein.

Sollte schließlich eine Vernehmung der Begleitperson vom Gericht angeordnet werden, kann dies bedeuten, dass die Betroffenen ihre Aussage allein in der Hauptverhandlung machen müssen, wenn die Begleitperson erst nach dem unmittelbaren Zeugen vernommen wird.

2. Neutralität der Prozessbegleitung

Wichtig erscheint auch, dass die Begleitung nicht parteilich, sondern neutral erfolgt, damit jede (unbewusste) Beeinflussung der Zeugenaussage ausgeschlossen werden kann:

In einer Beratung oder Therapie steht in aller Regel die Bewältigung einer erlebten Gewalttat im Vordergrund, die dementsprechend auch sehr häufig detailliert geschildert wird. Die Beratung erfolgt parteilich und die Beraterin oder der Berater stellen sich ganz bewusst auf die Seite der Betroffenen, ohne den Wahrheitsgehalt einer Aussage zu überprüfen. Voraussetzung für die Beratung ist, dass die Beraterin oder der Berater das Geschehen glaubt bzw. jedenfalls nicht kritisch hinterfragt. Die Betroffenen schildern in der Beratung möglicherweise sehr emotional, eindringlich und vielleicht auch sehr subjektiv das Tatgeschehen.

Sagen sie dann in der Hauptverhandlung, in der sie zur Wahrheit verpflichtet sind, in Anwesenheit der Person aus, der sie den gesamten Sachverhalt möglicherweise sehr viel dramatischer geschildert haben, so befinden sie sich in einem Dilemma zwischen der Wahrheitspflicht einerseits und dem Vertrauensverhältnis zur Begleiterin andererseits. Dies kann die Qualität der Zeugenaussage beeinträchtigen.

Ist die Begleitperson gleichzeitig auch Beraterin oder Berater, besteht aufgrund der zuvor erfolgten parteilichen Arbeit die Gefahr, dass die Neutralität gegenüber den Verfahrensbeteiligten und dem Strafverfahren an sich nicht mehr in vollem Umfang gewährleistet ist und auch eigene Emotionen der Begleiterin oder des Begleiters gegenüber einzelnen Prozessbeteiligten zum Tragen kommen. Auch kann ein bestimmtes Interesse am Ausgang des Strafverfahrens entstehen.

Deshalb sollen Personen, die die Beratung des Opfers übernehmen und damit parteilich arbeiten, später nicht auch die Prozessbegleitung durchführen (Trennung von

Beratung und Begleitung). Andernfalls ist zu befürchten, dass die erforderliche Neutralität gegenüber den Strafverfahren verloren geht. Denn hat die Begleitperson eine negative Einstellung gegenüber dem Strafverfahren, so überträgt sich dies auch auf die Verletzten und kann bei ihnen weitere Ängste erzeugen.

Vorgehensweise für das Anhörungsverfahren:

Die Arbeitsgruppe war nach intensiver Diskussion zu dem Schluss gekommen, in dieser seit Jahren in Fachkreisen kontrovers diskutierten Frage keine einheitliche Empfehlung finden zu können. Sie hat sich deshalb darauf verständigt, in die Empfehlungen für die Anhörung die von der Mehrheit favorisierten, nachfolgend genannten Grundsätze aufzunehmen und in dem Anschreiben darauf hinzuweisen, dass dieser Vorschlag als einziger nicht einstimmig getragen werde.

Keine Beeinflussung oder Beeinträchtigung der Zeugenaussage

- *Keine Beeinflussung oder Beeinträchtigung der Zeugenaussage*
- *Belehrung über fehlendes Zeugnisverweigerungsrecht*
- *Dokumentationspflicht etwaiger Gespräche über den Sachverhalt*
- *Keine Gespräche über den und keine Arbeit mit dem Sachverhalt (Trennung von Beratung und Begleitung).*

Diese von den meisten Mitgliedern der Arbeitsgruppe mitgetragenen Grundsätze wurden nach Auswertung der Anhörungsverfahren und erneuter Diskussion schließlich durch einen Kompromissvorschlag ersetzt (vgl. Abschnitt 4.2.2. D.).

2.6 Leistungen und Methoden

Die in den Vergleich der Arbeitsgruppe einbezogenen Standards beinhalten überwiegend eine detaillierte Beschreibung von Tätigkeiten und Leistungen, die im Rahmen der psychosozialen Prozessbegleitung erbracht werden und von Methoden, die die Begleiterinnen und Begleiter dabei anwenden bzw. auf welche sie zurückgreifen. Häufig sind diese nach den verschiedenen Verfahrensabschnitten gegliedert, z. B. in „Vor, während und nach der Hauptverhandlung“ oder in „Erstgespräch, Ermittlungsverfahren, Prozessvorbereitung, Begleitung am Verhandlungstag, Prozessnachbereitung“.

Die Arbeitsgruppe hat sich damit auseinandergesetzt, ob eine solche Beschreibung im Rahmen von „Mindeststandards“ aus juristischer Sicht sinnvoll und erforderlich ist und hat diese Fragen im Ergebnis verneint.

2.6.1 Leistungen

Bei genauer Betrachtung der verschiedenen Tätigkeitsbeschreibungen hat die Arbeitsgruppe jedoch drei für die psychosoziale Prozessbegleitung charakteristische Leistungsarten identifizieren können, die sich in allen Phasen der Begleitung wiederfinden. Diese sollen nach ihrer Auffassung in Form einer Leistungsbeschreibung – ergänzt durch beispielhafte Aufzählung konkreter Tätigkeiten – Eingang in die Mindeststandards finden. Die Arbeitsgruppe hatte daher für das Anhörungsverfahren folgende Formulierung empfohlen¹⁹:

Psychosoziale Prozessbegleitung umfasst

- 1. soziale Unterstützung*
- 2. Vermittlung von Bewältigungsstrategien*
- 3. Informationsvermittlung*

von Verletzten (und Angehörigen) bzw. an Verletzte (und Angehörige) vor, während und nach der Hauptverhandlung.

Das kann im Einzelnen bedeuten:

zu 1.

- Begleitung zu Strafanzeigen und Vernehmungen*

¹⁹ Die abschließende Empfehlung der Arbeitsgruppe nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ist im Abschnitt 4.2.2 E. dargestellt.

- *Begleitung zur Hauptverhandlung*
- *praktische Hilfestellungen (z. B. Besprechung An- und Abreise, Überbrückung von Wartezeiten, Organisation Babysitter)*
- *Achten auf und Erinnern an Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen gegenüber Nebenklagevertretung, Gericht, Polizei etc. (erforderlichenfalls auch durch aktive Kontaktaufnahme)*
- *Erkennen, Einschätzen und Erörtern des individuellen Hilfebedarfs unter Berücksichtigung der besonderen Belastung und evtl. Beeinträchtigungen der Betroffenen*
- *Krisenintervention und Stabilisierung*

zu 2.

- *Strategien zur Bewältigung von Ängsten*
- *Aktivierung der eigenen Ressourcen der Betroffenen*
- *Unterstützung bei der Wiedererlangung verlorener Autonomie und Sicherheit*
- *Vermittlung weitergehender Hilfeleistungen medizinischer oder psychologischer Art*
- *Prozessnachbereitung (Unterstützung bei der Reflexion, Einschätzung und der emotionalen Bewältigung des Prozessgeschehens)*

zu 3.

- *Aufklärung über den Ablauf eines Strafverfahrens allgemein und die Rolle der Beteiligten*
- *Besichtigung eines Gerichtssaals und/oder Besuch einer anderen Gerichtsverhandlung*
- *Hinweis auf anwaltliche Vertretungsmöglichkeiten und ggf. Weitervermittlung*
- *Hinweis auf Möglichkeiten finanzieller Entschädigung und ggf. Weitervermittlung*

2.6.2 Methoden zur Qualitätssicherung

Die Arbeitsgruppe hält es für erforderlich, dass die psychosozialen Prozessbegleiterinnen und -begleiter zur Sicherung der Qualität ihrer Arbeit nach bestimmten anerkannten Methoden arbeiten. Sie kam jedoch zu dem Ergebnis, dass eine verbindliche Festlegung im Rahmen dieser Mindeststandards, die den Erwartungshorizont aus juristischer Sicht definieren, nicht erfolgen kann. Dennoch hat sie nach fachkundiger Beratung und nach Auswertung der bekannten Standards eine Reihe von Methoden identifizieren können, die aus ihrer Sicht elementar sind. Diese wurden in die Empfehlungen aufgenommen.

Ausdrücklich nicht aufgenommen wurden Vorgaben zur statistischen Dokumentation, wie sie z. B. von den Landesjustizverwaltungen Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen im Rahmen ihrer unter Abschnitt 1.1 beschriebenen Projekte gemacht

wurden. Diese Vorgaben sichern die Grundlage für eine Finanzierung konkreter Angebote im jeweiligen Bundesland. Neben der Finanzierung ist hier ergänzend die Nachhaltigkeit des Angebotes als Grund für eine umfassende Dokumentation im Rahmen des Qualitätsmanagements zu nennen. Es soll verfolgt werden, ob und in welcher Zahl das Angebot Anwendung findet sowie in welcher Form formulierte Standards umsetzbar und wirksam sind. Nachdem die vorliegenden Mindeststandards unabhängig von einem konkreten Projekt oder Angebot Geltung haben sollen, sind derartige Vorgaben aus Sicht der Arbeitsgruppe nicht sachdienlich.

Die Arbeitsgruppe hatte daher zunächst empfohlen, den nachfolgenden Text in die Standards aufzunehmen²⁰:

Zur Qualitätssicherung arbeiten psychosoziale Prozessbegleiter/innen nach bestimmten anerkannten Methoden. Dazu zählen insbesondere:

- *Wahrung des Datenschutzes und der Vertraulichkeit – z. B. durch professionsbezogene Schweigepflichten*
- *Aufklärung der Verletzten über fehlendes Zeugnisverweigerungsrecht des/der Begleiter/in*
- *Wahrung der Transparenz*
- *keine Beeinflussung der Zeuginnen und Zeugen*
- *Wechsel der Begleiterin bzw. des Begleiters nur in Ausnahmefällen*
- *Supervision, Intervision, Kollegiale Beratung*
- *regelmäßige Fortbildung*
- *Dokumentation, soweit diese zur Qualitätssicherung erforderlich ist.*

Nach welchen anerkannten Methoden die einzelne Begleiterin oder der einzelne Begleiter arbeitet, muss ihr bzw. ihm selbst überlassen bleiben und kann nicht im Rahmen „juristischer“ Mindeststandards festgelegt werden.

2.7 Qualifikation der Begleiterinnen und Begleiter

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe sind übereinstimmend zu dem Schluss gekommen, dass an psychosoziale Prozessbegleiter/innen besondere Qualifikationsanforderungen zu stellen sind. Dies kann zur Qualitätssicherung in der psychosozialen Pro-

²⁰ Die abschließende Empfehlung der Arbeitsgruppe nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ist im Abschnitt 4.2.2 E. dargestellt

zessbegleitung als auch zur Entstehung und Einhaltung eines bundeseinheitlichen Standards beitragen.

Den Mitgliedern der Arbeitsgruppe ist dabei bewusst, dass die psychosoziale Prozessbegleitung gegenwärtig auch durch Mitarbeiter/innen erfolgreich durchgeführt wird, die einzelne der hier formulierten Anforderungsmerkmale nicht erfüllen. Sie sind jedoch davon überzeugt, dass eine Fortbildung auch nach jahrzehntelanger Erfahrung in der Praxis gewinnbringend sein kann. Zudem soll das Fehlen einzelner Anforderungsmerkmale nicht zwingend einem Einsatz in der psychosozialen Prozessbegleitung entgegenstehen. Vielmehr will die Arbeitsgruppe das Anforderungsprofil an psychosoziale Prozessbegleiter/innen als Richtschnur bzw. Empfehlung verstanden wissen, deren Beachtung wünschenswert ist.

Die Arbeitsgruppe hatte deshalb zunächst die Aufnahme der folgenden Anforderungen empfohlen²¹:

Psychosoziale Prozessbegleiter/ innen müssen fachlich, persönlich und interdisziplinär besonders qualifiziert sein:

Fachliche Qualifikation

Fachlich erforderlich sind:

- *Qualifizierter Abschluss (FH/Uni) im Bereich Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Pädagogik oder Psychologie oder abgeschlossene Berufsausbildung gekoppelt mit einer fachspezifischen, wissenschaftlich anerkannten Zusatzausbildung*
- *Berufserfahrung*
- *Abschluss einer zertifizierten Aus- oder Weiterbildung zum Prozessbegleiter.*

Persönliche Qualifikation

Erwartet werden:

- *reife Persönlichkeit mit der erforderlichen allgemeinen Lebenserfahrung*
- *Beratungskompetenz*
- *Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit sowohl in Bezug auf die verletzten Zeuginnen und Zeugen als auch in Bezug auf alle am Verfahren beteiligten Personen*
- *Vernetzungskompetenz*
- *Reflexions- und Entwicklungsbereitschaft*
- *Konfliktfähigkeit*

²¹ Die abschließende Empfehlung der Arbeitsgruppe nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ist im Abschnitt 4.2.2 F. dargestellt.

- *Belastbarkeit und Flexibilität*
- *Organisatorische Kompetenz.*

Interdisziplinäre Qualifikation

Erforderlich ist:

- *zielgruppenbezogenes Grundwissen in Medizin, Psychologie, Viktimologie, Kriminologie und Recht (v. a. auch Kenntnisse über Beteiligte und Ablauf des Strafverfahrens).*

2.8 Monitoring / Evaluation der Standards

Die Arbeitsgruppe hat sich darauf verständigt, Vorgaben zum Monitoring und zu einer möglichen Evaluation nicht als eigenen Punkt in die Standards aufzunehmen. Eine Aufnahme erschien ihr vor dem Hintergrund, dass es sich nicht um projektbezogene Mindeststandards handelt und dass die Mindeststandards als Empfehlung ohne legislative Verbindlichkeit ausgestaltet sind, nicht sachgerecht.

Die Erfahrungen und Ergebnisse im Rahmen der Evaluation des Modellprojektes der Justiz zur psychosozialen Prozessbegleitung in Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2010 – 2012 haben aber gezeigt, dass es sinnvoll sein wird, die Standards zu evaluieren. Die Ergebnisse wissenschaftlicher Begleitungen können außerdem das Profil der psychosozialen Prozessbegleitung schärfen und ihren Bedarf als justizoriginäre Aufgabe belegen.

Die wissenschaftliche Begleitung des Modellprojektes psychosoziale Prozessbegleitung in Mecklenburg-Vorpommern hat wichtige Einblicke gegeben in die Ängste und Schwierigkeiten, denen Opferzeuginnen und Opferzeugen (hier Kinder, Jugendliche und Heranwachsende, die Opfer von schweren Straftaten geworden sind) im Rahmen eines Strafverfahrens ausgesetzt sind. Dies war eine wichtige Erkenntnis im Rahmen der Evaluation für Richterschaft, Staatsanwaltschaft und Polizei, die zur Akzeptanz der psychosozialen Prozessbegleitung bei den Prozessbeteiligten entscheidend beigetragen hat. Der wissenschaftliche Beleg professioneller Arbeit der Zeugenbegleitung hat bei Justiz und Polizei die Sorge vor einer möglichen Beeinflussung der Opferzeuginnen und Opferzeugen genommen. Die psychosoziale Prozessbegleitung wurde im Ergebnis von den Prozessbeteiligten in Polizei und Justiz als geeignet zur Verbesserung der Situation kindlicher und jugendlicher Zeuginnen und Zeugen bewertet und als wesentlicher Faktor zur Gewinnung belastbarer Zeugenaussagen angesehen²².

²² vgl. wissenschaftlicher Abschlussbericht des Modellprojektes durch Frau Prof. Dr. Kavemann (Quelle: www.regierung-mv.de > Justizministerium / Themen / Informationen zum Opferschutz / Psychosoziale Prozessbegleitung)

Der Abschlussbericht hat gezeigt, dass das Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung von den Betroffenen und ihren Angehörigen angenommen und als wichtige und notwendige Unterstützung wahrgenommen wurde. Die psychosoziale Prozessbegleitung hat sich als Unterstützung für besonders belastete Kinder und für Angehörige in Krisen bewährt und zudem funktionierende Kooperationsnetze vor Ort auf- bzw. ausgebaut. Einhellig wurde von allen befragten Prozessbeteiligten eine ausgewiesene Qualifikation der Prozessbegleitung gefordert.

Die Arbeitsgruppe hat sich daher darauf verständigt, in die Präambel ihren Standpunkt aufzunehmen, dass eine Weiterentwicklung der Mindeststandards auf Grundlage einer Evaluation sinnvoll erscheint.

3. Standards der Weiterbildung

3.1 Lehrinhalte / Lernziele

Die Arbeitsgruppe hat die Lehrinhalte und Lernziele der verschiedenen Weiterbildungsangebote verglichen und es für erforderlich erachtet, sich nicht nur auf allgemeine Beschreibungen zu beschränken, sondern die aus ihrer Sicht erforderlichen Einzelinhalte gesondert aufzuführen. Dabei soll der Einzelbeschreibung allerdings ein Leitsatz vorangestellt werden, der die wesentlichen zu vermittelnden Kernkompetenzen zusammenfassend darstellt. Die einzelnen Lehrinhalte wurden unter die Kategorien

- Rechtliche Grundlagen
- Viktimologie
- Psychologie / Psychotraumatologie
- Theorie und Praxis der psychosozialen Prozessbegleitung
- Qualitätssicherung und Eigenvorsorge

gefasst.

Danach hatte die Arbeitsgruppe zunächst die folgende Empfehlung formuliert²³:

Die Weiterbildung soll der Vermittlung interdisziplinären Wissens und der Reflexion der eigenen Rolle dienen, um zu einem sicheren Umgang von psychosozialer Prozessbegleitung mit den Akteuren im Rechtssystem zu führen.

I. Rechtliche Grundlagen

- *Rechtsgrundlagen und Grundsätze des Strafverfahrens*
- *Opferrechte im Strafverfahren (aktive Teilnahme und Schutz vor Belastung), besondere Rechte von Kindern und Jugendlichen*
- *Das Ermittlungsverfahren – Strafanzeige*
- *Funktion und Tätigkeit von Polizei und Staatsanwaltschaft*
- *Die Strafverteidigung*
- *Rechtsbeistand und Nebenklage*
- *Aussagepsychologische Begutachtung*

²³ Die abschließende Empfehlung der Arbeitsgruppe nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ist im Abschnitt 4.2.3 A. dargestellt.

- *Das Hauptverfahren*
- *Stellung der psychosozialen Prozessbegleitung im Strafverfahren*
- *Möglichkeiten der Entschädigung, Schadensersatz und Schmerzensgeld*
- *Täter-Opfer-Ausgleich*
- *Grundlagen weiterer opferrelevanter Rechtsgebiete, z. B. Familien-/Zivilrecht (GewSchG)*

II. Viktimologie

1. Viktimologische Grundlagen

- *Theorien der Viktimisierung*
- *Bedürfnisse von Opfern*
- *Verarbeitungsprozesse und Bewältigungsstrategien von Opfern*
- *Sekundäre Viktimisierung*
- *Umgang mit Scham und Schuld*

2. Wissen über spezielle Opfergruppen, insbesondere:

- *Kinder und Jugendliche*
- *Personen mit einer psychischen Beeinträchtigung*
- *Betroffene von Sexualstraftaten*
- *Betroffene von Menschenhandel*
- *Betroffene von Gewalttaten (mit schweren physischen, psychischen oder finanziellen Folgen oder längerem Tatzeitraum, wie z. B. bei Häuslicher Gewalt oder Stalking)*
- *Menschen mit Migrationshintergrund*

3. Grundlagen gendersensibler und interkultureller Kommunikation

III. Psychologie/ Psychotraumatologie

- *Zielgruppenspezifische Belastungsfaktoren von Zeugen im Strafverfahren*
- *Aspekte der Aussagepsychologie*
- *Trauma und Traumabehandlung*
- *Stabilisierungstechniken*

IV. Theorie und Praxis der psychosozialen Prozessbegleitung

1. Ziele und Grundsätze der psychosozialen Prozessbegleitung

2. Leistungen und Methoden, insbesondere

- *Die Leistungen der psychosozialen Prozessbegleitung während der verschiedenen Phasen des Strafverfahrens*
- *Methodenkompetenz (z. B. adressatengerechte Kommunikation, fachgerechter Umgang mit Zeugenaussagen, Dokumentation, Aufklärung über fehlendes Zeugnisverweigerungsrecht)*
- *Kooperation mit anderen Professionen, Netzwerkarbeit*

V. Qualitätssicherung und Eigenvorsorge

- *Formen der Dokumentation*

- *Integration der psychosozialen Prozessbegleitung in das eigene Arbeitsfeld: Möglichkeiten und Grenzen*
- *Methoden zur Selbstreflexion (z. B. kollegiale Beratung, Supervision)*
- *interdisziplinärer Austausch*
- *Reflexion der eigenen Motivation zur Opferhilfe*
- *Methoden der Selbstfürsorge in der professionellen Opferarbeit (z.B. Vermeidung von Überidentifikation, Burn-Out-Prävention)*

3.2 Zielgruppe der Teilnehmenden und Teilnahmevoraussetzungen

Die Arbeitsgruppe war sich einig, dass für die Teilnahme an einer Weiterbildung keine konkreten Voraussetzungen definiert werden sollten. Es solle den Anbietern von Weiterbildungsangeboten überlassen bleiben, für welchen Personenkreis sie diese öffnen. Aus Sicht der Justiz ist es jedoch erforderlich, dass die Personen, die psychosoziale Prozessbegleitung anbieten, über die unter Abschnitt 2.7 aufgeführten fachlichen Qualifikationen verfügen (Hochschulabschluss bzw. abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Pädagogik oder Psychologie) und eine Weiterbildung, die den sonstigen in Abschnitt 3 ausgesprochenen Empfehlungen genügt, erfolgreich abgeschlossen haben.

3.3 Umfang und Leistungsanforderungen / Methodik

Die Arbeitsgruppe ist einvernehmlich zum Schluss gekommen, hinsichtlich der Dauer der Weiterbildungen keine genauen Vorgaben zu machen, sondern diese in das Ermessen des jeweiligen Anbieters zu stellen. Durch eine allgemeine Formulierung soll aber verdeutlicht werden, dass aufgrund des Umfangs des zu vermittelnden Stoffes eine mehrmonatige Aus- und Weiterbildung erforderlich ist.

Hinsichtlich der Methodik wurde festgehalten, dass jedenfalls Prozessbeobachtung und Selbststudium Inhalte sein sollen. Im Hinblick auf die angestrebte Zertifizierung wird auch eine Abschlussarbeit bzw. ein Abschlusskolloquium für wünschenswert erachtet.

Vor diesem Hintergrund hatte die Arbeitsgruppe zunächst Folgendes empfohlen²⁴:

Präzise Vorgaben zu Umfang und Dauer, den Leistungsanforderungen und der angewandten Methodik der Weiterbildungen sollen aus Sicht der Justiz nicht gemacht werden. Die konkrete Ausgestaltung soll dabei jedem Anbieter selbst überlassen werden. Rückschlüsse können allerdings aus den mit den bisherigen relevanten Weiterbildungsangeboten gemachten Erfahrungen gezogen werden.

Angesichts des Umfangs der Lehrinhalte und Lernziele erscheint es erforderlich, diese in verschiedenen, sich über einen Zeitraum von mehreren Monaten erstreckenden mehrtägigen Modulen zu vermitteln. Die meisten bisher bestehenden Weiterbildungen erstrecken sich dabei über sechs bis acht Module in mindestens neun Monaten.

Die Erfahrung hat auch gezeigt, dass nicht zuletzt wegen des beruflichen Hintergrundes der Zielgruppe der Teilnehmenden ein Schwerpunkt der Weiterbildung in der Vermittlung rechtlicher Grundlagen liegen sollte.

Ferner haben sich begleitende Prozessbeobachtungen und verpflichtendes Selbststudium in Ergänzung zu der Wissensvermittlung in den Weiterbildungsmodulen als wesentliche Elemente der Weiterbildungsangebote erwiesen.

Im Hinblick auf eine angestrebte Zertifizierung der Teilnehmenden wäre es aus Sicht der Justiz wünschenswert, wenn das Weiterbildungsangebot mit einer Abschlussarbeit oder einem Abschlusskolloquium beendet würde.

3.4 Referentinnen und Referenten

Die Arbeitsgruppe wollte bewusst auf die Angabe von Berufsbezeichnungen und Qualifikationsmerkmalen der Referentinnen und Referenten verzichten. Als erforderlich, aber auch ausreichend wurde erachtet, dass es sich um Expertinnen und Experten aus den zu vermittelnden Fachgebieten handelt. Sie hatte daher entsprechend der Empfehlung zu den Lehrinhalten und Lernzielen zunächst folgenden Referentenkreis empfohlen²⁵:

Expertinnen und Experten, insbesondere aus den Bereichen Psychologie, Medizin, Sozialpädagogik, Soziologie, Viktimologie und Recht.

²⁴ Die abschließende Empfehlung der Arbeitsgruppe nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ist im Abschnitt 4.2.3 B. dargestellt.

²⁵ Die abschließende Empfehlung der Arbeitsgruppe nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ist im Abschnitt 4.2.3 C. dargestellt.

4. Anhörungsverfahren

4.1 Vorgehensweise

Auch wenn die Arbeitsgruppe entgegen der sonstigen Übung des Strafrechtausschusses interdisziplinär besetzt gewesen ist, war es nach ihrer Auffassung angesichts der Besonderheit des Themas und des Anwendungsbereichs der Mindeststandards auch außerhalb der Justiz erforderlich, weitere Expertise einzuholen. Eine persönliche Anhörung von Fachleuten aus den Bereichen Psychologie, Sozialpädagogik, Soziologie etc. hätte die Arbeitsgruppe für am besten geeignet erachtet, um den erforderlichen fachübergreifenden Sachverstand bei der Erstellung der Mindeststandards zu berücksichtigen. Angesichts des Ansinnens, einem möglichst großen Kreis von fachkundigen und interessierten Personen und Organisationen die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, hat sich die Arbeitsgruppe aber stattdessen für eine umfassende schriftliche Anhörung nach Fertigstellung des ersten Vorschlags für „Mindeststandards für die psychosoziale Prozessbegleitung“ und für „Mindeststandards der Weiterbildung“ entschieden..

Die Arbeitsgruppe hat deshalb im Dezember 2013 ihre im Bericht in den Abschnitten 2 und 3 vorgestellten Empfehlungen an eine Vielzahl ihr bekannter Einzelpersonen, Verbände und Organisationen geschickt, die mit Zeugenbegleitung und Opferunterstützung in Kontakt kommen, darunter Richtervereinigungen, Anwaltsverbände und Opferunterstützungsorganisationen. Außerdem wurde den neben der Justiz betroffenen Ressorts (Innen, Gesundheit und Soziales, Kinder, Jugend und Frauen) und der justiziellen Praxis über die in der Arbeitsgruppe vertretenen Landesjustizverwaltungen und über das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Da der Arbeitsgruppe bewusst war, dass der ausgewählte Adressatenkreis nicht vollständig sein konnte, wurden die angeschriebenen Stellen ausdrücklich darum gebeten, die Vorschläge der Arbeitsgruppe an weitere interessierte Kreise weiterzuleiten und auf die Gelegenheit zur Stellungnahme hinzuweisen.

4.2 Ergebnis der Anhörung

Von der Möglichkeit der Stellungnahme wurde erfreulicherweise rege Gebrauch gemacht, so dass die Arbeitsgruppe im Februar 2014 anhand von fast 40 Stellungnahmen (Liste der Rückmeldungen siehe Anlage 5.5) ihre Vorschläge überprüfen und Änderungen vornehmen konnte.

In den meisten Stellungnahmen wurde die Erstellung von bundesweit vergleichbaren Standards ebenso wie die Durchführung des Anhörungsverfahrens ausdrücklich begrüßt. In einer Reihe von Stellungnahmen wurde den Vorschlägen der Arbeitsgruppe insgesamt zugestimmt. Es wurden aber auch zahlreiche zumeist gut begründete Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge unterbreitet. Wie anhand des Diskussionsverlaufs in der Arbeitsgruppe zu erwarten, beschäftigten sich diese Stellungnahmen schwerpunktmäßig mit der Trennung von Beratung und Begleitung. Breiten Raum nahmen darüber hinaus Hinweise und Fragestellungen zur Finanzierung der Leistungen der psychosozialen Prozessbegleitung und zu ihrer rechtlichen Verankerung ein.

Nachfolgend sind parallel zum Aufbau der Abschnitte 2 und 3 des Berichts wesentliche Hinweise und Argumentationen aus den Stellungnahmen zusammengefasst und die von der Arbeitsgruppe daraufhin vorgenommenen Änderungen gegenüber dem ersten Vorschlag dargestellt:

4.2.1 Allgemeine Anmerkungen

Die Stellungnahmen haben gezeigt, dass es – gerade vor dem Hintergrund, dass der Bericht des Strafrechtsausschusses möglicherweise nicht veröffentlicht werden wird – erforderlich ist, Erläuterungen zu dem Arbeitsauftrag des Strafrechtsausschusses und zu der Einordnung der psychosozialen Prozessbegleitung in die bestehenden Angebote der Opferunterstützung vorzusehen.

So wurde z. B. in einigen Stellungnahmen die Frage des Geltungsbereichs und der Verbindlichkeit der Mindeststandards angesprochen, die nach Ansicht der Arbeitsgruppe am besten in einer Präambel erläutert werden sollte.

Rahmenbedingungen:

Mit der Darstellung des Arbeitsauftrages und des Geltungsbereichs der Standards könnte gleichzeitig transparent gemacht werden, weshalb der Strafrechtsausschuss bzw. die Justizministerkonferenz weitere Rahmenbedingungen der Umsetzung der psychosozialen Prozessbegleitung nicht bestimmen kann. So wurde vielfach darauf hingewiesen, dass es zu einer flächendeckenden Etablierung eines professionellen Angebots der psychosozialen Prozessbegleitung und zur Qualitätssicherung in erster Linie einer Klärung und Absicherung der Finanzierung der Leistungen und der Aus- und Weiterbildung bedürfe. Es müsse möglich sein, den Betroffenen das Angebot kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

In diesem Zusammenhang wurde auch mehrfach die Forderung nach der Einführung eines gesetzlichen Anspruchs z. B. in der Strafprozessordnung oder einer sonstigen, über die Erwähnung in § 406h StPO hinausgehenden rechtlichen Verankerung laut.

Angesichts des Auftrags des Strafrechtsausschusses und dem Verständnis, dass es sich bei der Erstellung der Mindeststandards um einen ersten vorbereitenden Schritt für ein bundesweit vergleichbares, professionelles Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung handeln soll, hat sich die Arbeitsgruppe auch dagegen ausgesprochen, entsprechende Empfehlungen für eine Weiterentwicklung in die Standards aufzunehmen. Solange der Gesetzgeber nicht über die Einführung eines gesetzlichen Anspruchs entschieden hat, soll es den Ländern jeweils selbst überlassen bleiben, ob und ggf. auf Grundlage welcher Rahmenbedingungen sie Angebote der psychosozialen Prozessbegleitung fördern oder gar eigene Projekte durchführen.

Zeugnisverweigerungsrecht:

Schließlich wurde in einer ganzen Reihe von Stellungnahmen ein Zeugnisverweigerungsrecht für Opferhelferinnen und Opferhelfer angemahnt. Die Arbeitsgruppe hat sich angesichts ihres Arbeitsauftrages und der ganz eindeutigen Haltung der Landesjustizverwaltungen in dieser Frage jedoch ebenfalls entschlossen, hierauf in den Standards nicht einzugehen.

Soweit die Forderung nach einem Zeugnisverweigerungsrecht als Lösung für das Problem präsentiert wurde, ob Gespräche über den Sachverhalt stattfinden dürften, teilt die Arbeitsgruppe diese Einschätzung nicht. Ein Zeugnisverweigerungsrecht ist nicht geeignet, die in Abschnitt 2.5.2 dargestellten Überlegungen gegen die Notwendigkeit von Gesprächen über den Sachverhalt zu entkräften. Vielmehr könnte es das Misstrauen der Prozessbeteiligten gegenüber der Begleitperson erst schüren und wäre der geforderten Transparenz gegenüber dem Gericht eher kontraproduktiv.

Eine fachliche Auseinandersetzung zu dieser Frage hat im Jahr 2011 im Zusammenhang mit dem Runden Tisch Sexueller Kindesmissbrauch im Bundesministerium der Justiz stattgefunden. Von dort wurde nach diesem Fachgespräch keine praktische Notwendigkeit der Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts gesehen.

Die Landesjustizverwaltungen haben sich zudem auf Anfrage von Sachsen-Anhalt zuletzt im Jahr 2012 mit dieser Fragestellung befasst und die Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts ganz überwiegend abgelehnt.

Gegen einen Regelungsbedarf wurden u.a. folgende Argumente angeführt:

- Das Fehlen eines Zeugnisverweigerungsrechts dürfte nur in seltenen Fällen praktisch relevant werden. Die Forderung vieler Opferberatungsstellen folge vielmehr aus grundsätzlichen Erwägungen heraus (z. B. Vertrauensverhältnis, Erwartungshorizont der Klienten).
- Auch aus den fortgeltenden Gründen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1972 (BVerfGE 33, 367 ff.) sei der Kreis der Zeugnisverweigerungsberechtigten in § 53 Abs. 1 StPO zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege und der Sicherung der Rechte der oder des Beschuldigten auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.
- Gerade bei Verfahren wegen Sexualstraftaten komme es für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Aussage des mutmaßlichen Opfers entscheidend auf die Aussagegenese an, zu der auch die Aussage einer Opferhelferin oder eines Opferhelfers gehören könne, sofern er zeitnah die Schilderungen vom Tatgeschehen entgegengenommen habe.

Schließlich dürfte sich auch aus der EU-Opferschutzrichtlinie (2012/29/EU) entgegen zahlreicher Verlautbarungen in der Öffentlichkeit und der Fachwelt keine Notwendigkeit für die Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts ergeben. Die Formulierung in Artikel 8 Abs. 1 der EU-Opferschutzrichtlinie (Opferunterstützungsdienste, die „dem Grundsatz der Vertraulichkeit verpflichtet sind“) kann nicht in dem Sinne ausgelegt werden, dass den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Opferunterstützungsdiensten ein Zeugnisverweigerungsrecht zustehen muss. Eine solche Lesart lässt sich auch der Auslegungshilfe der Europäischen Kommission, dem aus Dezember 2013 stammenden „DG Justice Guidance Document“, nicht entnehmen.

4.2.2 Standards der psychosozialen Prozessbegleitung

A. Begriff (Definition)

Grad der Belastung der Verletzten und der Intensität der Unterstützung:

Hauptkritikpunkt bei der vorgeschlagenen Definition war die Einschränkung auf „stark belastete“ Verletzte bzw. Angehörige und teilweise auch die Begrifflichkeit „besonders intensive Form der Begleitung“. Häufig wurde vorgeschlagen, alle Verletzten unabhängig vom Grad der Belastung in die Definition aufzunehmen, da eine Belastungseinschätzung und Einschätzung der Intensität des Hilfebedarfs nicht objektiv, von außen oder anhand des Delikts, sondern nur aus der konkreten Zusammenarbeit zwischen den Betroffenen und der Begleitperson möglich sei. Inhalte, Form und Intensität der psychosozialen Prozessbegleitung würden sich aus den Anforderungen des individuellen Bedarfs ergeben und könnten nicht im Vorhinein eingeschränkt werden.

Die Arbeitsgruppe hat sich aber entsprechend ihrer Diskussion im Vorfeld der Anhörung dazu entschieden, eine Einschränkung hinsichtlich des Grades der Beeinträchtigung und der Intensität der Begleitung beizubehalten, um deutlich zu machen, dass sich das Angebot gerade nicht an alle Verletzten richten soll und es sich nur um eine ergänzende Form der Unterstützung handelt.

Den ebenfalls häufig vorgebrachten Einwand, es müsse festgelegt werden, wer den Grad der Beeinträchtigung beurteile, hielt die Arbeitsgruppe für bedenkenswert. In zahlreichen Stellungnahmen wurde vorgeschlagen, dass dies die Prozessbegleiter/innen beurteilen müssten. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass sich das Maß der Belastung im Laufe des Verfahrens ändern könne.

Um diesen Einwänden gerecht zu werden, schlägt die Arbeitsgruppe nun vor, die Begrifflichkeit an der Formulierung in Artikel 22 der EU-Opferschutzrichtlinie (2012/29/EU) zu orientieren („besondere Schutzbedürfnisse“).

Nach Angaben des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz sei beabsichtigt, die Vorgaben des Artikels 22 (individuelle Begutachtung zur Ermittlung besonderer Schutzbedürfnisse) in die Strafprozessordnung aufzunehmen. Dort solle aller Voraussicht nach auch geregelt werden, durch wen und in welchen Verfahrensstadien die Begutachtung durchgeführt werden solle. Mit der Begrifflichkeit „besonders schutzbedürftig“ bestünde die Möglichkeit, diese Regelungen später ggf. auf die psychosoziale Prozessbegleitung zu übertragen. So könnten Doppelstrukturen vermieden werden. Die in der Arbeitsgruppe vertretenen Länder und der Bund stehen einer Begutachtung durch externe Sachverständige sowohl bezogen auf die Vorgaben der Richtlinie als auch für die Voraussetzungen der psychosozialen Prozessbegleitung kritisch gegenüber.

Vermeidung sekundärer Viktimisierung:

An dieser Stelle wurde, wie auch zu den Empfehlungen zu „C. Ziele“ angemerkt, dass der Begriff „Vermeidung“ zu weitgehend sei. Da jeder Prozess für Verletzte eine große Belastung darstelle, wäre es vermessen, von einer gänzlichen Vermeidung zu sprechen.

Um diesem berechtigten Einwand Rechnung zu tragen, hat die Arbeitsgruppe die Formulierungen an dieser Stelle und unter C. durch den Begriff „weitestgehend“ ergänzt.

Die Arbeitsgruppe hat sich abschließend auf folgende Empfehlung verständigt, wobei die Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag hervorgehoben sind:

Psychosoziale Prozessbegleitung ist eine besonders intensive Form der Begleitung für ~~stark belastete~~ besonders schutzbedürftige Verletzte von Straftaten vor, während und nach der Hauptverhandlung.

Sie umfasst ihre qualifizierte Betreuung, Informationsvermittlung und Unterstützung im Strafverfahren mit dem Ziel, ihre individuelle Belastung zu reduzieren, eine Sekundärviktimsierung weitestgehend zu vermeiden und die Aussagetüchtigkeit als Zeuginnen und Zeugen zu fördern.

Psychosoziale Prozessbegleitung kann sich auch an ~~stark belastete~~ besonders schutzbedürftige Angehörige von Verletzten richten, die besonders schutzbedürftig sind.

B. Zielgruppe

In vielen Stellungnahmen wurde vorgeschlagen, die Aufzählung der einzelnen Gruppen zur Vermeidung von Stigmatisierung, Diskriminierung oder Vernachlässigung anderer Opfergruppen zu streichen. Alternativ wurde vorgeschlagen, die Aufzählung um weitere Opfergruppen zu ergänzen.

Die Arbeitsgruppe hält im Anschluss an die bisherigen Diskussionen daran fest, zur besseren Erkennbarkeit vor Ort die Personengruppe der „besonders schutzbedürftigen“ Betroffenen durch eine nicht abschließende Aufzählung von Personengruppen, bei denen in der Regel von einer besonderen Schutzbedürftigkeit auszugehen sein dürfte, zu erläutern.

Allerdings hielt sie eine Ergänzung bestimmter Opfergruppen angesichts der Häufigkeit ihrer Nennung im Anhörungsverfahren, aber auch im Hinblick auf die Aufzählung in Artikel 22 der EU-Opferschutzrichtlinie (2012/29/EU) für angezeigt (Menschen mit Behinderung, Opfer von Hassverbrechen und von Menschenhandel).

Um noch deutlicher herauszustellen, dass es sich lediglich um eine beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung handelt, hat sie sich zudem für eine weichere Formulierung der Einleitung der Aufzählung entschieden.

Die Arbeitsgruppe hat sich deshalb abschließend auf folgende Fassung verständigt, wobei die Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag hervorgehoben sind:

Stark belastete Besonders schutzbedürftige Verletzte und deren Angehörige, sofern sie stark belastet besonders schutzbedürftig sind, und die einer besonderen Unterstützung bedürfen, insbesondere unter anderem:

- *Kinder und Jugendliche*
- *Personen mit einer Behinderung*
- *Personen mit einer psychischen Beeinträchtigung*
- *Betroffene von Sexualstraftaten*
- *Betroffene von Gewalttaten (mit schweren physischen, psychischen oder finanziellen Folgen oder längerem Tatzeitraum, wie z. B. bei häuslicher Gewalt oder Stalking)*
- *Betroffene von vorurteilsmotivierter Gewalt und sonstiger Hasskriminalität*
- *Betroffene von Menschenhandel.*

C. Wesentliche Zielsetzung

In mehreren Stellungnahmen wurde darauf hingewiesen, dass der Nutzen kein Ziel, sondern ein Effekt der psychosozialen Prozessbegleitung sei und deshalb die Zwischenüberschriften gestrichen werden sollten. Die Arbeitsgruppe hielt den Einwand für berechtigt, war allerdings der Ansicht, dass dies durch die bisherige Formulierung bereits deutlich genug zum Ausdruck komme („Dadurch entsteht ein Nutzen...“). Änderungsbedarf hat sie deshalb nicht gesehen.

Demgegenüber hat sie den Vorschlag, eine Erläuterung zu ergänzen, weshalb es zu einer Stärkung der Aussagetüchtigkeit kommen könne, aufgegriffen („Reduzierung von Angst und damit Verbesserung des Erinnerungsvermögens“).

Auch den Einwand, dass die Formulierung des letzten Spiegelstriches („bei emotionalen Anforderungen“) unverständlich sei, hat die Arbeitsgruppe zum Anlass für eine Überarbeitung ihres Vorschlags genommen: „Entlastung anderer Verfahrensbeteiligter bei emotional belastenden Situationen in der Hauptverhandlung“

Die Arbeitsgruppe hat sich deshalb einschließlich der sich aus den vorangegangenen Abschnitten ergebenden Folgeänderungen auf folgende Fassung verständigt, wobei die Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag hervorgehoben sind:

*Abbau von Belastungen und Ängsten im Zusammenhang mit dem Strafverfahren.
Dadurch entsteht ein Nutzen für die betroffenen Zeuginnen und Zeugen und die Justiz.*

Nutzen für Betroffene

- *Stabilisierung während und nach dem gesamten Ermittlungs- und Strafverfahren*
- *Weitestgehende Vermeidung von sekundärer Viktimisierung*
- *Minderung möglicher negativer Folgen der Tat sowie des Ermittlungs- und Strafverfahrens durch Begleitung und Eröffnung weiterer Hilfs- und Beratungsangebote*
- *besseres Verständnis über den Ablauf eines Strafverfahrens*

Nutzen für Justiz

- *Stärkung der Aussagetüchtigkeit der Zeuginnen und Zeugen (z. B. höhere Konzentrationsfähigkeit und Aussagebereitschaft, Reduzierung von Ängsten und Belastungen und damit Verbesserung des Erinnerungsvermögens)*
- *Entlastung anderer Verfahrensbeteiligter bei emotionalen Anforderungen emotional belastenden Situationen in der Hauptverhandlung.*

D. Grundsätze

Entsprechend den Diskussionen in der Arbeitsgruppe waren auch die Stellungnahmen dominiert von der Frage, ob eine strikte Trennung von Beratung und Begleitung und der Ausschluss von Gesprächen über den Sachverhalt erforderlich sind. Daneben ist die Statuierung einer Dokumentationspflicht teilweise kritisch gesehen worden. Dokumentation gehöre bereits zu den Qualitätsstandards sozialpädagogischer Arbeit. Eine darüber hinausgehende Dokumentation mit Blick auf das Strafverfahren sei nicht erforderlich, da es nicht Aufgabe der Prozessbegleitung sei, sachverhaltsrelevante Punkte vor Gericht professionell wiederzugeben.

Die jeweilige Argumentation für bzw. gegen eine Trennung von Beratung und Begleitung waren weitgehend deckungsgleich mit dem bisherigen Diskussionsverlauf in der Arbeitsgruppe. Deutlicher wurde allerdings in einigen Stellungnahmen betont, dass bei manchen Personengruppen ein Wechsel in der Betreuungsperson bzw. eine zusätzliche Betreuungsperson kaum zumutbar sei. Auch sei bei manchen Opfern, z. B. von Menschenhandel, u. a. vor deren gesundheitlichen und kulturellen Hintergründen eine hoch spezialisierte Beratung erforderlich. Eine Trennung von Beratung und Begleitung sei hier kontraproduktiv.

Für eine strikte Trennung von Beratung und Begleitung hat sich neben den Verbänden und Organisationen, die bereits nach diesem Grundsatz arbeiten, vor allem die justizielle Praxis ausgesprochen. Die erforderliche Transparenz könne so am besten gewahrt werden.

Gegen eine Trennung von Beratung und Begleitung haben sich in erster Linie die Organisationen und Verbände ausgesprochen, die selbst nicht nach diesem Grundsatz arbeiten. Eine Trennung widerspreche ihrer langjährigen erfolgreichen Praxis. Die Forderung nach einer Trennung von Beratung und Begleitung wurde gleichgesetzt mit Bestrebungen, mit der psychosozialen Prozessbegleitung einen eigenständigen, von der Opferhilfe abgetrennten Tätigkeitsbereich heraus zu präparieren. Es gebe keine wissenschaftlichen Untersuchungen, die die vorgeschlagene „Trennung von Beratung und Begleitung“ rechtfertigen würde. Die Forderung sei unter professionalisierungstheoretischen Gesichtspunkten insofern bedenklich, als sie explizit aus ihrer Sicht der im Feld professioneller Opferhilfe langjährig gesammelten Expertise widersprechen würde.

Daneben wurde auf die Widersprüchlichkeit einiger vorgeschlagenen Punkte hingewiesen, die zunächst Gespräche über den Sachverhalt unterbinden, in einem zweiten Schritt aber eine Dokumentationspflicht etwaiger Gespräche statuieren wollten.

Die Arbeitsgruppe ist aufgrund der Stellungnahmen erneut in eine vertiefte Diskussion über diese Fragestellung eingetreten. Dabei sprach sich die ganz überwiegende Mehrheit weiter dafür aus, eine Trennung von Beratung und Begleitung und damit

auch den Grundsatz „keine (aktiven) Gespräche über den Sachverhalt“ zu empfehlen.

Um allerdings den auch in der Anhörung geäußerten Bedenken Rechnung zu tragen - die insbesondere für den Personenkreis nachvollziehbar erscheinen, dem nicht zugemutet werden kann, sich auf eine zweite Betreuungsperson einzustellen – hat sich die Arbeitsgruppe nach intensiver Beratung für einen Kompromissvorschlag entschieden. Diesem konnten auch die Mitglieder zustimmen, die sich bislang gegen eine strikte Trennung ausgesprochen hatten, so dass dieser Vorschlag letztlich von allen in der Arbeitsgruppe vertretenen Ländern und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz mitgetragen wird. Leitend bei der Erarbeitung des Kompromissvorschlages war, dass der Grundsatz „keine Beeinflussung der Zeugenaussage“ nicht in Frage gestellt wird und dass durch die Begleitperson für die übrigen Verfahrensbeteiligten auf Nachfrage transparent gemacht werden muss, wenn es zu Gesprächen (im Unterschied zu Berichten) über den Sachverhalt gekommen ist. Die Trennung von Beratung und Begleitung soll die Regel darstellen, von der nur aus in der Person des Betroffenen liegenden Gründen ausnahmsweise abgewichen werden soll.

Die Arbeitsgruppe hat sich deshalb abschließend auf folgende Fassung verständigt, wobei die Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag hervorgehoben sind:

Allgemeine Grundsätze

- Akzeptanz des Rechtssystems und der Verfahrensgrundsätze
- Verständnis für allen Verfahrensbeteiligten, Kooperation und ggf. Vernetzung
- ~~†~~Transparenz der Arbeitsweise
- Neutralität gegenüber dem Strafverfahren und dem Ausgang des Verfahrens
- Rollenklarheit und Abgrenzung zu anderen Beteiligten (keine Rechtsberatung. Sachverhaltsaufklärung oder Psychotherapie)
- Information über das fehlende Zeugnisverweigerungsrecht des/der Prozessbegleiter/in
- Keine Beeinflussung oder Beeinträchtigung der Zeugenaussage.

Keine Beeinflussung oder Beeinträchtigung der Zeugenaussage

- ~~Keine Beeinflussung oder Beeinträchtigung der Zeugenaussage~~
- ~~Belehrung über fehlendes Zeugnisverweigerungsrecht~~

- ~~Dokumentationspflicht etwaiger Gespräche über den Sachverhalt~~
- ~~Keine Gespräche über den und keine Arbeit mit dem Sachverhalt (Trennung von Beratung und Begleitung).~~

Um den Grundsatz „keine Beeinflussung“ zu gewährleisten und größtmögliche Transparenz für die Verfahrensbeteiligten herzustellen, soll die Trennung von Beratung und Begleitung die Regel darstellen.

Eine klare Trennung von Beratung und Begleitung kann der Begleiterin / dem Begleiter helfen, diesen Grundsatz einzuhalten und die nötige Neutralität im Verfahren zu wahren. Ferner erleichtert sie, den anderen Verfahrensbeteiligten darzulegen, dass keine Beeinflussung der Zeugenaussage stattgefunden hat.

Die Aufgabe der Prozessbegleitung besteht nicht in der Aufarbeitung des Sachverhalts mit den Betroffenen. Daher ist eine Arbeit mit dem Sachverhalt bzw. sind Gespräche (Nachfragen) hierzu grundsätzlich nicht erforderlich. Etwas anderes gilt für die Beratung, deren Aufgaben u.a. die Aufarbeitung der Opfererfahrung ist. Hierfür sind Gespräche über den Sachverhalt und eine Auseinandersetzung mit dem Tatgeschehen erforderlich.

Ausnahmen hiervon sollten nur dann gemacht werden wenn

- es zur Erreichung der Ziele der psychosozialen Prozessbegleitung („Abbau von Belastungen und Ängsten im Zusammenhang mit dem Strafverfahren“) unbedingt erforderlich ist oder
- wenn der betroffenen Person nicht zugemutet werden kann, durch eine zweite Person betreut zu werden.

In diesen Ausnahmefällen ist es Aufgabe der Begleiterin / des Begleiters, die erforderliche Transparenz im Strafverfahren sicherzustellen und erforderlichenfalls dem Gericht darlegen zu können, dass es durch die Gespräche über den Sachverhalt nicht zu einer Beeinflussung bzw. Beeinträchtigung der Zeugenaussage gekommen ist. Soweit Beratung und Begleitung nicht getrennt werden, wird eine Dokumentation über die stattgefundenen Gespräche empfohlen.

E. Leistungen und Methoden

Leistungen:

Es wurde vorgeschlagen, die Leistungen auf die Beratung vor Anzeigeerstattung auszudehnen. Diese sollte nach Auffassung der Arbeitsgruppe bereits in dem beschriebenen Zeitraum „vor Hauptverhandlung“ enthalten sein, weshalb kein Änderungsbedarf gesehen wurde. Von den Leistungen umfasst sein soll deshalb auch eine mögliche Aufklärung über die Folgen einer Anzeigeerstattung.

Bei dem ersten Punkt der Leistungen wurde mehrfach die Begrifflichkeit „psychosoziale“ Unterstützung angemahnt. Diese wurde von der Arbeitsgruppe aber nur alternativ aufgenommen, weil der Katalog zu 1. nach ihrer Auffassung auch rein praktische / soziale Leistungen aufzählt.

Dem Einwand, die Formulierung von 2. („Vermittlung von Bewältigungsstrategien“) sei zu einseitig, da die Belastungen sehr vielfältig seien, wurde durch die in der Stellungnahme vorgeschlagene Ergänzung begegnet („Vermittlung von Bewältigungsstrategien und Maßnahmen zur Reduzierung von Belastungen“).

zu 1.:

Außerdem wurde der Hinweis zu den ersten beiden Spiegelstrichen zu 1. aufgegriffen, wonach verdeutlicht werden sollte, dass bei der Hauptverhandlung im Gegensatz zu den Vernehmungen im Ermittlungsverfahren eine Anwesenheit der Begleitperson möglich sei. Dazu wurde der 2. Spiegelstrich („in die“ statt „zur“) angepasst.

Für bedenkenswert hat die Arbeitsgruppe auch den Hinweis gehalten, dass bei der Achtung auf die Einhaltung von Schutzmaßnahmen stets die Kompetenzverteilung gewahrt werden müsse. Sie hat diesen Hinweis deshalb in einem Klammerzusatz aufgenommen.

Schließlich ist auch die Anregung, den Katalog um die Klärung des Umgangs mit der Presse zu ergänzen, angesichts der Zunahme der Presseberichterstattung und einer teilweise zu beobachtenden Distanzlosigkeit aufgegriffen worden.

zu 2.:

Den Einwand, die Vermittlung weitergehender Hilfeleistungen auch auf das bestehende Hilfesystem, insbesondere die Fachberatungsstellen, auszudehnen, hat die Arbeitsgruppe als berechtigt und geeignet erachtet, die in der Präambel vorgenommene Abgrenzung zu anderen Unterstützungsangeboten zu bekräftigen. Sie hat deshalb eine entsprechende Ergänzung vorgenommen.

zu 3.:

Hier wurde der zutreffende Hinweis, dass es sich um eine alters- und zielgruppengerechte Informationsvermittlung handeln müsse, durch eine Ergänzung des 1. Spiegelstriches aufgenommen.

Zu dem 2. Spiegelstrich wurde in einer Stellungnahme mitgeteilt, dass für die Klientinnen und Klienten allein der vorgesehene Raum und nicht irgendein anderer Raum oder eine andere Verhandlung von Interesse sei, zumal diese ggf. entmutigend wirken könnten. Die Arbeitsgruppe hat dem durch eine entsprechende Ergänzung Rechnung getragen.

Methoden / Fachstandards:

Es wurde mehrfach Kritik dahingehend geübt, die gewählten Begrifflichkeiten seien zu wenig fachspezifisch. Aufgegriffen hat die Arbeitsgruppe die Kritik hinsichtlich des Begriffs „Methoden“, den sie durch die vorgeschlagene Bezeichnung „Fachstandards“ ersetzt hat.

Schließlich hat die Arbeitsgruppe im Einleitungssatz die angeregte Ergänzung der anerkannten Methoden um „wissenschaftlich“ vorgenommen.

Die Arbeitsgruppe hat sich deshalb abschließend auf folgende Fassung verständigt, wobei die Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag hervorgehoben sind:

Leistungen und Methoden Fachstandards

Leistungen

Psychosoziale Prozessbegleitung umfasst

- 1. (psycho)soziale Unterstützung*
- 2. Vermittlung von Bewältigungsstrategien und Maßnahmen zur Reduzierung von Belastungen*
- 3. Informationsvermittlung*

von Verletzten (und Angehörigen) bzw. an Verletzte (und Angehörige) vor, während und nach der Hauptverhandlung.

Das kann im Einzelnen bedeuten:

zu 1.

- *Begleitung zu Strafanzeigen und Vernehmungen*
- *Begleitung zur in die Hauptverhandlung*
- *praktische Hilfestellungen (z. B. Besprechung An- und Abreise, Überbrückung von Wartezeiten, Organisation Babysitter)*
- *Achten auf und Erinnern an Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen gegenüber Nebenklagevertretung, Gericht, Polizei etc. (erforderlichenfalls auch durch aktive Kontaktaufnahme und unter Wahrung der Kompetenzverteilung)*
- *Erkennen, Einschätzen und Erörtern des individuellen Hilfebedarfs unter Berücksichtigung der besonderen Belastung und evtl. Beeinträchtigungen der Betroffenen*
- *Krisenintervention und Stabilisierung*
- *Hilfe bei der Klärung des Umgangs mit der Presse*

zu 2.

- *Strategien zur Bewältigung von Ängsten*
- *Aktivierung der eigenen Ressourcen der Betroffenen*
- *Unterstützung bei der Wiedererlangung verlorener Autonomie und Sicherheit*
- *Vermittlung weitergehender Hilfeleistungen medizinischer oder psychologischer Art*
- *Vermittlung in das bestehende Hilfesystem (z. B. Fachberatungsstellen)*
- *Prozessnachbereitung (Unterstützung bei der Reflexion, Einschätzung und der emotionalen Bewältigung des Prozessgeschehens)*

zu 3.

- *alters- und zielgruppengerechte Aufklärung über den Ablauf eines Strafverfahrens allgemein und die Rolle der Beteiligten*
- *Besichtigung eines des Gerichtssaals oder eines vergleichbaren Raums und/oder Besuch einer anderen Gerichtsverhandlung*
- *Hinweis auf anwaltliche Vertretungsmöglichkeiten und ggf. Weitervermittlung*
- *Hinweis auf Möglichkeiten finanzieller Entschädigung und ggf. Weitervermittlung*

Methoden Fachstandards

Zur Qualitätssicherung arbeiten psychosoziale Prozessbegleiter/innen nach bestimmten wissenschaftlich anerkannten Methoden. Dazu zählen insbesondere:

- *Wahrung des Datenschutzes und der Vertraulichkeit – z. B. durch professionsbezogene Schweigepflichten*
- *Information der Verletzten über fehlendes Zeugnisverweigerungsrecht des/der Begleiter/in*
- *Wahrung der Transparenz*
- *keine Beeinflussung der Zeuginnen und Zeugen*
- *Wechsel der Begleiterin bzw. des Begleiters nur in Ausnahmefällen*
- *Supervision, Intervision, Kollegiale Beratung*
- *regelmäßige Fortbildung*
- *Dokumentation, soweit diese zur Qualitätssicherung erforderlich ist.*

Nach welchen anerkannten Methoden die einzelne Begleiterin oder der einzelne Begleiter arbeitet, muss ihr bzw. ihm selbst überlassen bleiben und kann nicht im Rahmen „juristischer“ Mindeststandards festgelegt werden.

F. Qualifikation

Fachliche Qualifikation:

In einigen Stellungnahmen ist darauf hingewiesen worden, dass die konkrete Formulierung nahelegen würde, die Berufsausbildung müsse nicht in einem der genannten Fachgebiete erfolgt sein. Diesem möglichen Missverständnis ist die Arbeitsgruppe mit einer Umformulierung des ersten Spiegelstriches entgegengetreten.

Ebenso ist sie bezüglich der Berufserfahrung, die in einem der genannten Bereiche erlangt worden sein muss, verfahren.

Der Hinweis, dass es sich um eine Weiterbildung zur psychosozialen Prozessbegleitung handeln sollte, wurde aufgegriffen, da diese Formulierung präziser als der bisherige Vorschlag gewesen ist.

Den breitesten Raum nahmen die Stellungnahmen zu dem 3. Spiegelstrich „Abschluss einer zertifizierten Aus- oder Weiterbildung zum Prozessbegleiter“ ein. In ihnen hat sich vielfach die Besorgnis widerspiegelt, qualifizierte Fachkräfte vom Zugang zu der psychosozialen Prozessbegleitung auszuschließen, die seit Jahren im Bereich Prozessbegleitung tätig seien und eine so umfassende Weiterbildung, wie mit den Standards offenbar beabsichtigt, aus personellen, zeitlichen und/oder finan-

ziellen Gründen nicht durchführen könnten. Eine derart umfassende Ausbildung wurde teilweise vor dem Hintergrund schon durchlaufener Aus- und Fortbildungen und langjähriger Berufserfahrung auch aus fachlichen Gründen nicht für erforderlich erachtet. Einige dieser Stellungnahmen erkennen dabei dem Grunde nach an, dass ein vergleichbares Wissen mit den Personen, die die umfassende Weiterbildung durchlaufen haben, vorhanden sein müsse. Vorgeschlagen wurde vereinzelt ein Kompromiss, wonach qualifizierte Fachkräfte mit langjähriger Berufserfahrung nur ein komprimiertes Weiterbildungsangebot (evtl. mit Abschlussprüfung) durchlaufen müssten.

Die Arbeitsgruppe hat sich einheitlich dafür entschieden, dass sich – ungeachtet der Bewertung dieser Stellungnahmen – jedenfalls an dieser Stelle der Mindeststandards kein Änderungsbedarf ergibt, da hier noch keine Aussagen zu Umfang und Inhalt der „Zusatz“-Ausbildung, die sie für unabdingbar hält, enthalten sind. Allerdings wurde eine entsprechende Stellungnahme in den Mindeststandards der Weiterbildung, die sich zu Umfang und Leistungsanforderungen verhält, aufgenommen.

Persönliche Qualifikation:

In einer Stellungnahme wurde plausibel geschildert, dass gerade junge Verletzte mehr Wert auf eine zu ihnen „passende“ Person und nicht in erster Linie auf eine „reife“ Persönlichkeit legen würden. Den Vorschlag, diesen Punkt zu streichen, hat die Arbeitsgruppe daher aufgegriffen.

Interdisziplinäre Qualifikation:

Von einer Seite wurde angemerkt, dass Kenntnisse über das Hilfeangebot vor Ort ebenfalls erforderlich seien. Diese Ergänzung hat die Arbeitsgruppe als sachgerecht erachtet.

Die Arbeitsgruppe hat sich deshalb abschließend auf folgende Fassung verständigt, wobei die Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag hervorgehoben sind:

Psychosoziale Prozessbegleiter/innen müssen fachlichen, persönlich und interdisziplinär besonders qualifiziert sein:

Fachliche Qualifikation

Fachlich erforderlich sind

- Qualifizierter Abschluss (FH/Uni) im Bereich Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Pädagogik oder Psychologie oder abgeschlossene Berufsausbildung in diesen Bereichen, gekoppelt mit einer fachspezifischen, wissenschaftlich anerkannten Zusatzausbildung
- Berufserfahrung in einem der genannten Bereiche
- Abschluss einer zertifizierten Aus- oder Weiterbildung zur psychosozialen Prozessbegleiterin oder zum psychosozialen Prozessbegleiter.

Persönliche Qualifikation

Erwartet werden

- reife Persönlichkeit mit der erforderlichen allgemeinen Lebenserfahrung
- Beratungskompetenz
- Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit sowohl in Bezug auf die verletzten Zeuginnen und Zeugen als auch in Bezug auf alle am Verfahren beteiligten Personen
- Vernetzungskompetenz
- Reflexions- und Entwicklungsbereitschaft
- Konfliktfähigkeit
- Belastbarkeit und Flexibilität
- Organisatorische Kompetenz.

Interdisziplinäre Qualifikation

Erforderlich ist

- zielgruppenbezogenes Grundwissen in Medizin, Psychologie, Viktimologie, Kriminologie und Recht (v. a. auch Kenntnisse über Beteiligte und Ablauf des Strafverfahrens)
- umfassende Kenntnisse des Hilfeangebotes vor Ort.

4.2.3 Standards der Weiterbildung

A. Lehrinhalte und Lernziele

Allgemeines:

Gegen die Aufzählung der Lehrinhalte wurde Kritik vorgebracht. Die Inhalte seien angesichts der hohen fachlichen Eingangsvoraussetzungen unnötig und übermäßig. Punkte „Wissen über spezielle Opfergruppen, Grundlagen gendersensibler und inter-

kultureller Kommunikation“, weite Teile der „Psychologie und Psychotraumatologie“ sowie „Qualitätssicherung und Eigenvorsorge“ seien tägliche Praxis der Opferhilfeeinrichtungen, weshalb der kompetente Umgang damit z. B. in einer abschließenden Prozessbeobachtung oder einem Abschlusskolloquium abgefragt werden könnte.

Die Arbeitsgruppe hält dennoch an ihrer Einschätzung, auch konkrete Inhalte in die Mindeststandards aufnehmen zu wollen, fest. Sie hat den geäußerten Bedenken jedoch insoweit Rechnung getragen, als sie nur die fünf großen Themenbereiche als verpflichtend vorschlägt. Die einzelnen Unterpunkte wurden demgegenüber durch eine Erläuterung als Empfehlung („sollte“) ausgestaltet.

Rechtliche Grundlagen:

Zu diesem Abschnitt hielt die Arbeitsgruppe mehrere Ergänzungsvorschläge für sachgerecht und hat entsprechende Änderungen der Empfehlungen vorgenommen:

So sollten neben den Rechten der Verletzten und ihrer Begleitpersonen auch die Pflichten vermittelt werden. Außerdem sollte die Begleitperson auch einen Blick dafür bekommen, welche Anträge der Verletzten in einem Strafverfahren mit einem Kostenrisiko verbunden sind. Schließlich wurde mehrfach wegen der besonderen Bedeutung im Entschädigungsrecht ein ausdrücklicher Hinweis auf das Opferentschädigungsgesetz vorgeschlagen.

Viktimologie:

Hier wurde in vielen Stellungnahmen eine Ergänzung der Aufzählung bei dem „Wissen über spezielle Opfergruppen“ angeregt. Die Arbeitsgruppe hat sich, wie auch bei der Aufzählung zu den Zielgruppen, gegen eine Streichung der Liste entschieden und stattdessen eine Ergänzung analog des Katalogs bei den Zielgruppen vorgenommen. Um den nicht abschließenden Charakter zu betonen, hat sie zudem die Einleitung mit „unter anderem“ abgeschwächt.

Abschließend hat sie sich auf folgende Fassung verständigt, wobei die Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag hervorgehoben sind:

Die Weiterbildung soll der Vermittlung interdisziplinären Wissens und der Reflexion der eigenen Rolle dienen, um zu einem sicheren Umgang von psychosozialer Prozessbegleitung mit den Akteuren im Rechtssystem zu führen. Sie muss die Themenbereiche „Rechtliche Grundlagen“, „Viktimologie“, „Psychologie / Psycho-traumatologie“, „Theorie und Praxis der psychosozialen Prozessbegleitung“ und „Qualitätssicherung und Eigenvorsorge“ umfassen.

I. Rechtliche Grundlagen

Dazu sollten die folgenden Punkte gehören:

- *Rechtsgrundlagen und Grundsätze des Strafverfahrens*
- *Opferrechte Rechte und Pflichten der Verletzten und der Bezugspersonen im Strafverfahren (aktive Teilnahme und Schutz vor Belastung), besondere Rechte und Pflichten von Kindern und Jugendlichen*
- *Das Ermittlungsverfahren – Strafanzeige*
- *Funktion und Tätigkeit von Polizei und Staatsanwaltschaft*
- *Die Strafverteidigung*
- *Rechtsbeistand und Nebenklage*
- *Aussagepsychologische Begutachtung*
- *Das Hauptverfahren*
- *Stellung der psychosozialen Prozessbegleitung im Strafverfahren*
- *Möglichkeiten der Entschädigung (einschließlich Ansprüchen nach dem Opferentschädigungsgesetz), Schadensersatz und Schmerzensgeld einschließlich der möglichen Kostenfolgen für Verletzte*
- *Täter-Opfer-Ausgleich*
- *Grundlagen weiterer opferrelevanter Rechtsgebiete, z. B. Familien-/Zivilrecht (GewSchG).*

II. Viktimologie

Dazu sollten die folgenden Punkte gehören:

1. *Viktimologische Grundlagen*
 - *Theorien der Viktimisierung*
 - *Bedürfnisse von Opfern*
 - *Verarbeitungsprozesse und Bewältigungsstrategien von Opfern*
 - *Sekundäre Viktimisierung*
 - *Umgang mit Scham und Schuld.*
2. *Wissen über spezielle Opfergruppen insbesondere unter anderem:*
 - *Kinder und Jugendliche*
 - *Personen mit Behinderung*
 - *Personen mit einer psychischen Beeinträchtigung*
 - *Betroffene von Sexualstraftaten*
 - *Betroffene von Menschenhandel*

- *Betroffene von Gewalttaten (mit schweren physischen, psychischen oder finanziellen Folgen oder längerem Tatzeitraum, wie z. B. bei Häuslicher Gewalt oder Stalking)*
 - *Betroffene von vorurteilsmotivierter Gewalt und sonstiger Hasskriminalität.*
 - *Menschen mit Migrationshintergrund.*
3. *Grundlagen gendersensibler und interkultureller Kommunikation.*

III. Psychologie/ Psychotraumatologie

Dazu sollten die folgenden Punkte gehören:

- *Zielgruppenspezifische Belastungsfaktoren von Zeugen im Strafverfahren*
- *Aspekte der Aussagepsychologie*
- *Trauma und Traumabehandlung*
- *Stabilisierungstechniken.*

IV. Theorie und Praxis der psychosozialen Prozessbegleitung

Dazu sollten die folgenden Punkte gehören:

1. *Ziele und Grundsätze der psychosozialen Prozessbegleitung*
2. *Leistungen und Methoden, insbesondere*
 - *Die Leistungen der psychosozialen Prozessbegleitung während der verschiedenen Phasen des Strafverfahrens*
 - *Methodenkompetenz (z. B. adressatengerechte Kommunikation, fachgerechter Umgang mit Zeugenaussagen, Dokumentation, Aufklärung über fehlendes Zeugnisverweigerungsrecht)*
 - *Kooperation mit anderen Professionen, Netzwerkarbeit.*

V. Qualitätssicherung und Eigenvorsorge

Dazu sollten die folgenden Punkte gehören:

- *Formen der Dokumentation*
- *Integration der psychosozialen Prozessbegleitung in das eigene Arbeitsfeld: Möglichkeiten und Grenzen*
- *Methoden zur Selbstreflexion (z. B. kollegiale Beratung, Supervision)*
- *interdisziplinärer Austausch*
- *Reflexion der eigenen Motivation zur Opferhilfe*
- *Methoden der Selbstfürsorge in der professionellen Opferarbeit (z. B. Vermeidung von Überidentifikation, Burn-Out-Prävention)*

B. Umfang und Leistungsanforderungen - Methodik

Trotz vereinzelter Kritik hält die Arbeitsgruppe an der Schwerpunktsetzung auf die „Vermittlung rechtlicher Grundlagen“ fest. Dies erscheint ihr angesichts der Eingangsvoraussetzung, die fachliche Qualifikationen gerade nicht aus dem Bereich der

Rechtswissenschaften, sondern der Sozialpädagogik o.ä. fordern, weiterhin sachgerecht.

Allerdings hat sie die Anregung aufgegriffen, die Frage der Verbindlichkeit der Standards aus Sicht der Justiz akzentuierter zu formulieren. Dies erschien ihr im Hinblick auf die einschränkenden Eingangserläuterungen hilfreich.

Schließlich hat sich die Arbeitsgruppe aufgrund der bereits unter Abschnitt 4.2.2 – F. vorgetragenen Kritik an einer verpflichtenden umfassenden Weiterbildung zur Aufnahme einer Stellungnahme an dieser Stelle entschlossen. Sie konnte den vorgetragenen Bedenken teilweise folgen, sah sich jedoch außerstande abstrakt die Voraussetzungen festzulegen, unter denen eine ggf. weniger umfassende, aufbauende Zusatzqualifikation ausreichend sein könnte. Sie hält es jedoch für unabdingbar, dass die unter A. genannten Lehrinhalte und Fertigkeiten in irgendeiner Form vermittelt werden.

Die Arbeitsgruppe hat sich deshalb abschließend auf folgende Fassung verständigt, wobei die Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag hervorgehoben sind:

Präzise Vorgaben zu Umfang und Dauer, den Leistungsanforderungen und der angewandten Methodik der Weiterbildungen ~~sollen~~ können aus Sicht der Justiz zwar nicht gemacht werden. Die konkrete Ausgestaltung soll dabei jedem Anbieter selbst überlassen werden. Rückschlüsse können allerdings aus den mit den bisherigen relevanten Weiterbildungsangeboten gemachten Erfahrungen gezogen werden. Deshalb rät die Arbeitsgruppe, bei der Ausgestaltung der Weiterbildungen das Folgende zu berücksichtigen:

Angesichts des Umfangs der Lehrinhalte und Lernziele erscheint es erforderlich, diese in verschiedenen, sich über einen Zeitraum von mehreren Monaten erstreckenden mehrtägigen Modulen zu vermitteln. Die meisten bisher bestehenden Weiterbildungen erstrecken sich dabei über sechs bis acht Module in mindestens neun Monaten.

Ob eine langjährige Berufserfahrung auf dem Gebiet der psychosozialen Prozessbegleitung einschließlich bereits berufsbegleitend durchgeführter Weiterbildungen zu den unter A. aufgeführten Lehrinhalten sowie eine zusätzliche, hierauf aufbauende spezielle Weiterbildung zur psychosozialen Prozessbegleitung von geringerem Umfang ebenfalls zur Qualifizierung ausreicht, kann hier nicht abstrakt festgelegt werden. Dies wird die Praxis und das dort vorhandene Angebot zeigen müssen. Unabdingbar ist aber in jedem Fall, dass die aufgezählten Inhalte

und Fertigkeiten vermittelt werden. Selbst bei sehr erfahrenen Fachkräften kann die Aktualisierung und ineinander greifende Vermittlung insbesondere auch des juristischen Stoffes notwendig sein.

Die Erfahrung hat auch gezeigt, dass nicht zuletzt wegen des beruflichen Hintergrundes der Zielgruppe der Teilnehmenden ein Schwerpunkt der Weiterbildung in der Vermittlung rechtlicher Grundlagen liegen sollte.

Ferner haben sich begleitende Prozessbeobachtungen und verpflichtendes Selbststudium in Ergänzung zu der Wissensvermittlung in den Weiterbildungsmodulen als wesentliche Elemente der Weiterbildungsangebote erwiesen.

Im Hinblick auf eine angestrebte Zertifizierung der Teilnehmenden wäre es aus Sicht der Justiz wünschenswert, wenn das Weiterbildungsangebot mit einer Abschlussarbeit oder einem Abschlusskolloquium beendet würde.

C. Referentinnen und Referenten

Der mehrfach vorgetragene Aspekt, in den Kreis der Referentinnen und Referenten eine/n erfahrene/n zertifizierte/n psychosoziale/n Prozessbegleiter/in aufzunehmen, um die konkreten Aufgaben praxisnah vermitteln zu können, wurde durch die Arbeitsgruppe aufgegriffen. Gerade für den 4. Themenbereich der Lehrinhalte „Theorie und Praxis der psychosozialen Prozessbegleitung“ wurde diese Erweiterung als hilfreich erachtet.

Die Arbeitsgruppe hat sich deshalb abschließend auf folgende Fassung verständigt, wobei die Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag hervorgehoben sind:

Expertinnen und Experten, insbesondere aus den Bereichen Psychologie, Medizin, Sozialpädagogik, Soziologie, Viktimologie und Recht und eine/n erfahrene/n zertifizierte/n Psychosoziale/n Prozessbegleiter/in.

5. Anlagen

5.1 *Mindeststandards psychosoziale Prozessbegleitung*

Präambel

I. Auftrag der Justizministerkonferenz

Die 83. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 13. und 14. Juni 2012 hat sich mit der psychosozialen Prozessbegleitung befasst und festgestellt, dass bundesweit bereits einige Projekte und Vorarbeiten zur Qualifikation von Fachkräften und zur Bereitstellung eines Angebots zur psychosozialen Prozessbegleitung existieren. Sie hielt es für sinnvoll, diese Arbeiten frühzeitig zu bündeln und möglichst bundesweit einheitliche Qualitätsstandards zu erarbeiten. Dazu hat sie folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben die besondere Situation von Opfern schwerer Sexual- und Gewaltdelikte im Strafverfahren erörtert. Im Rahmen der bereits bestehenden Angebote zur Opferhilfe und darüber hinaus bietet die psychosoziale Prozessbegleitung eine wichtige Form der Unterstützung für erheblich betroffene Opfer von schweren Straftaten.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister halten es im Interesse aller am Strafverfahren Beteiligten für grundsätzlich erforderlich, dass die mit der psychosozialen Prozessbegleitung betrauten Personen über besondere Fachkenntnisse verfügen und eine spezielle Weiterbildung durchlaufen, die möglichst standardisierten und bundesweit vergleichbaren Qualitätskriterien genügt.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten daher den Strafrechtsausschuss, Empfehlungen für die Anforderungen an die psychosoziale Prozessbegleitung sowie Standards für die Weiterbildung in einer Arbeitsgruppe zu erarbeiten.

Diesem Auftrag ist der Strafrechtsausschuss nachgekommen. Anlässlich ihrer 85. Konferenz am 25. und 26. Juni 2014 haben die Justizministerinnen und Justizminister die ihr vom Strafrechtsausschuss unterbreiteten Vorschläge für Mindeststandards für die psychosoziale Prozessbegleitung und für eine entsprechende Weiterbildung aus Sicht der Justiz verabschiedet.

Der Strafrechtsausschuss war ausdrücklich nicht beauftragt, sich darüber hinaus mit der Frage einer rechtlichen Verankerung des Instituts der psychosozialen Prozessbegleitung zu beschäftigen. Anders als dies bei regionalen oder landesweiten (Modell-)Projekten erforderlich ist, sollte er auch keine Regelungen zur Finanzierung der Leistungen der psychosozialen Prozessbegleitung vorschlagen. Dies wird der weiteren Entwicklung vorbehalten sein müssen.

II. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Mindeststandards spiegeln in erster Linie die Anforderungen und Erwartungen aus Sicht der Justiz wider. An der Erstellung der Standards haben sich aber auch psychosoziale Fachkräfte beteiligt. Ferner wurde im Rahmen eines umfassenden Anhörungsverfahrens die Expertise einer Vielzahl von Verbänden, Organisationen und staatlichen Stellen eingeholt. Deren Stellungnahmen wurden vollständig ausgewertet und zu weiten Teilen in die nun vorliegenden Mindeststandards aufgenommen.

Unter Berücksichtigung der interdisziplinären Auseinandersetzung hält die Justiz die nachfolgenden Mindeststandards bei der psychosozialen Prozessbegleitung zum gegenwärtigen Zeitpunkt für erforderlich. Deren zukünftige Weiterentwicklung auf der Grundlage einer Evaluation erscheint sinnvoll.

III. Einordnung der psychosozialen Prozessbegleitung in die bestehenden Angebote der Unterstützung von Zeuginnen und Zeugen im Strafverfahren

Die psychosoziale Prozessbegleitung soll die Vielzahl der bereits bestehenden Angebote der Unterstützung nicht ersetzen, sondern im Einzelfall ergänzen. Sie stellt als besondere Form der Zeugenbegleitung keine Alternative zur allgemeinen Opferhilfe bzw. Opferberatung dar. Ihre Aufgabe ist es gerade nicht, die Opfererfahrung mit den Betroffenen aufzuarbeiten. Sie soll vielmehr für eine kleine Gruppe besonders schutzbedürftiger Verletzte von Straftaten die mit der Durchführung eines Strafverfahrens verbundenen Belastungen verringern und helfen, das Risiko der sekundären Viktimisierung zu mindern.

A. Begriff (Definition)

Psychosoziale Prozessbegleitung ist eine besonders intensive Form der Begleitung für besonders schutzbedürftige Verletzte von Straftaten vor, während und nach der Hauptverhandlung.

Sie umfasst ihre qualifizierte Betreuung, Informationsvermittlung und Unterstützung im Strafverfahren mit dem Ziel, ihre individuelle Belastung zu reduzieren, eine Sekundärviktimisierung weitestgehend zu vermeiden und die Aussagetüchtigkeit als Zeuginnen und Zeugen zu fördern.

Psychosoziale Prozessbegleitung kann sich auch an besonders schutzbedürftige Angehörige von Verletzten richten, die besonders schutzbedürftig sind.

B. Zielgruppen

Besonders schutzbedürftige Verletzte und deren Angehörige, sofern sie besonders schutzbedürftig sind, und die einer besonderen Unterstützung bedürfen, unter anderem:

- Kinder und Jugendliche
- Personen mit einer Behinderung
- Personen mit einer psychischen Beeinträchtigung
- Betroffene von Sexualstraftaten
- Betroffene von Gewalttaten (mit schweren physischen, psychischen oder finanziellen Folgen oder längerem Tatzeitraum, wie z. B. bei häuslicher Gewalt oder Stalking)
- Betroffene von vorurteilsmotivierter Gewalt und sonstiger Hasskriminalität
- Betroffene von Menschenhandel.

C. Wesentliche Zielsetzung

Abbau von Belastungen und Ängsten im Zusammenhang mit dem Strafverfahren. Dadurch entsteht ein Nutzen für die betroffenen Zeuginnen und Zeugen und die Justiz.

Nutzen für Betroffene

- Stabilisierung während und nach dem gesamten Ermittlungs- und Strafverfahren
- Weitestgehende Vermeidung von sekundärer Viktimisierung
- Minderung möglicher negativer Folgen der Tat sowie des Ermittlungs- und Strafverfahrens durch Begleitung und Eröffnung weiterer Hilfs- und Beratungsangebote
- besseres Verständnis über den Ablauf eines Strafverfahrens

Nutzen für Justiz

- Stärkung der Aussagetüchtigkeit der Zeuginnen und Zeugen (z. B. höhere Konzentrationsfähigkeit und Aussagebereitschaft, Reduzierung von Ängsten und Belastungen und damit Verbesserung des Erinnerungsvermögens)

- Entlastung anderer Verfahrensbeteiligter bei emotional belastenden Situationen in der Hauptverhandlung.

D. Grundsätze

- Akzeptanz des Rechtssystems und der Verfahrensgrundsätze
- Verständnis für allen Verfahrensbeteiligten, Kooperation und ggf. Vernetzung
- Transparenz der Arbeitsweise
- Neutralität gegenüber dem Strafverfahren und dem Ausgang des Verfahrens
- Rollenklarheit und Abgrenzung zu anderen Beteiligten (keine Rechtsberatung, Sachverhaltsaufklärung oder Psychotherapie)
- Information über das fehlende Zeugnisverweigerungsrecht des/der Prozessbegleiter/in
- Keine Beeinflussung oder Beeinträchtigung der Zeugenaussage.

Um den Grundsatz „keine Beeinflussung“ zu gewährleisten und größtmögliche Transparenz für die Verfahrensbeteiligten herzustellen, soll die Trennung von Beratung und Begleitung die Regel darstellen.

Eine klare Trennung von Beratung und Begleitung kann der Begleiterin / dem Begleiter helfen, diesen Grundsatz einzuhalten und die nötige Neutralität im Verfahren zu wahren. Ferner erleichtert sie, den anderen Verfahrensbeteiligten darzulegen, dass keine Beeinflussung der Zeugenaussage stattgefunden hat.

Die Aufgabe der Prozessbegleitung besteht nicht in der Aufarbeitung des Sachverhalts mit den Betroffenen. Daher ist eine Arbeit mit dem Sachverhalt bzw. sind Gespräche (Nachfragen) hierzu grundsätzlich nicht erforderlich. Etwas anderes gilt für die Beratung, deren Aufgaben u.a. die Aufarbeitung der Opfererfahrung ist. Hierfür sind Gespräche über den Sachverhalt und eine Auseinandersetzung mit dem Tatgeschehen erforderlich.

Ausnahmen hiervon sollten nur dann gemacht werden wenn

- es zur Erreichung der Ziele der psychosozialen Prozessbegleitung („Abbau von Belastungen und Ängsten im Zusammenhang mit dem Strafverfahren“) unbedingt erforderlich ist oder
- wenn der betroffenen Person nicht zugemutet werden kann, durch eine zweite Person betreut zu werden.

In diesen Ausnahmefällen ist es Aufgabe der Begleiterin / des Begleiters, die erforderliche Transparenz im Strafverfahren sicherzustellen und erforderlichenfalls dem Gericht darlegen zu können, dass es durch die Gespräche über den Sachverhalt nicht zu einer Beeinflussung bzw. Beeinträchtigung der Zeugenaussage gekommen ist. Soweit Beratung und Begleitung nicht getrennt werden, wird eine Dokumentation über die stattgefundenen Gespräche empfohlen.

E. Leistungen und Fachstandards

Leistungen

Psychosoziale Prozessbegleitung umfasst

1. (psycho)soziale Unterstützung
2. Vermittlung von Bewältigungsstrategien und Maßnahmen zur Reduzierung von Belastungen
3. Informationsvermittlung

von Verletzten (und Angehörigen) bzw. an Verletzte (und Angehörige) vor, während und nach der Hauptverhandlung.

Das kann im Einzelnen bedeuten:

zu 1.

- Begleitung zu Strafanzeigen und Vernehmungen
- Begleitung in die Hauptverhandlung
- praktische Hilfestellungen (z. B. Besprechung An- und Abreise, Überbrückung von Wartezeiten, Organisation Babysitter)
- Achten auf und Erinnern an Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen gegenüber Nebenklagevertretung, Gericht, Polizei etc. (erforderlichenfalls auch durch aktive Kontaktaufnahme und unter Wahrung der Kompetenzverteilung)
- Erkennen, Einschätzen und Erörtern des individuellen Hilfebedarfs unter Berücksichtigung der besonderen Belastung und evtl. Beeinträchtigungen der Betroffenen
- Krisenintervention und Stabilisierung
- Hilfe bei der Klärung des Umgangs mit der Presse

zu 2.

- Strategien zur Bewältigung von Ängsten
- Aktivierung der eigenen Ressourcen der Betroffenen
- Unterstützung bei der Wiedererlangung verlorener Autonomie und Sicherheit
- Vermittlung weitergehender Hilfeleistungen medizinischer oder psychologischer Art
- Vermittlung in das bestehende Hilfesystem (z. B. Fachberatungsstellen)
- Prozessnachbereitung (Unterstützung bei der Reflexion, Einschätzung und der emotionalen Bewältigung des Prozessgeschehens)

zu 3.

- alters- und zielgruppengerechte Aufklärung über den Ablauf eines Strafverfahrens allgemein und die Rolle der Beteiligten
- Besichtigung des Gerichtssaals oder eines vergleichbaren Raums und/oder Besuch einer anderen Gerichtsverhandlung
- Hinweis auf anwaltliche Vertretungsmöglichkeiten und ggf. Weitervermittlung
- Hinweis auf Möglichkeiten finanzieller Entschädigung und ggf. Weitervermittlung

Fachstandards

Zur Qualitätssicherung arbeiten psychosoziale Prozessbegleiter/innen nach bestimmten wissenschaftlich anerkannten Methoden. Dazu zählen insbesondere:

- Wahrung des Datenschutzes und der Vertraulichkeit – z. B. durch professionsbezogene Schweigepflichten
- Information der Verletzten über fehlendes Zeugnisverweigerungsrecht des/der Begleiter/in
- Wahrung der Transparenz
- keine Beeinflussung der Zeuginnen und Zeugen

- Wechsel der Begleiterin bzw. des Begleiters nur in Ausnahmefällen
- Supervision, Intervention, Kollegiale Beratung
- regelmäßige Fortbildung
- Dokumentation, soweit diese zur Qualitätssicherung erforderlich ist.

Nach welchen anerkannten Methoden die einzelne Begleiterin oder der einzelne Begleiter arbeitet, muss ihr bzw. ihm selbst überlassen bleiben und kann nicht im Rahmen „juristischer“ Mindeststandards festgelegt werden.

F. Qualifikation

Psychosoziale Prozessbegleiter/innen müssen fachlichen, persönlich und interdisziplinär besonders qualifiziert sein:

Fachliche Qualifikation

Fachlich erforderlich sind

- Qualifizierter Abschluss (FH/Uni) im Bereich Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Pädagogik oder Psychologie oder abgeschlossene Berufsausbildung in diesen Bereichen, gekoppelt mit einer fachspezifischen, wissenschaftlich anerkannten Zusatzausbildung
- Berufserfahrung in einem der genannten Bereiche
- Abschluss einer zertifizierten Aus- oder Weiterbildung zur psychosozialen Prozessbegleiterin oder zum psychosozialen Prozessbegleiter.

Persönliche Qualifikation

Erwartet werden

- Beratungskompetenz
- Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit sowohl in Bezug auf die verletzten Zeuginnen und Zeugen als auch in Bezug auf alle am Verfahren beteiligten Personen
- Vernetzungskompetenz
- Reflexions- und Entwicklungsbereitschaft
- Konfliktfähigkeit
- Belastbarkeit und Flexibilität
- Organisatorische Kompetenz.

Interdisziplinäre Qualifikation

Erforderlich ist

- zielgruppenbezogenes Grundwissen in Medizin, Psychologie, Viktimologie, Kriminologie und Recht (v. a. auch Kenntnisse über Beteiligte und Ablauf des Strafverfahrens)
- umfassende Kenntnisse des Hilfeangebotes vor Ort.

5.2 Mindeststandards Weiterbildung

A. Lehrinhalte und Lernziele

Die Weiterbildung soll der Vermittlung interdisziplinären Wissens und der Reflexion der eigenen Rolle dienen, um zu einem sicheren Umgang von psychosozialer Prozessbegleitung mit den Akteuren im Rechtssystem zu führen. Sie muss die Themenbereiche „Rechtliche Grundlagen“, „Viktimologie“, „Psychologie/Psychotraumatologie“, „Theorie und Praxis der psychosozialen Prozessbegleitung“ und „Qualitätssicherung und Eigenvorsorge“ umfassen.

I. Rechtliche Grundlagen

Dazu sollten die folgenden Punkte gehören:

- Rechtsgrundlagen und Grundsätze des Strafverfahrens
- Rechte und Pflichten der Verletzten und der Bezugspersonen im Strafverfahren (aktive Teilnahme und Schutz vor Belastung), besondere Rechte und Pflichten von Kindern und Jugendlichen
- Das Ermittlungsverfahren – Strafanzeige
- Funktion und Tätigkeit von Polizei und Staatsanwaltschaft
- Die Strafverteidigung
- Rechtsbeistand und Nebenklage
- Aussagepsychologische Begutachtung
- Das Hauptverfahren
- Stellung der psychosozialen Prozessbegleitung im Strafverfahren
- Möglichkeiten der Entschädigung (einschließlich Ansprüchen nach dem Opferentschädigungsgesetz), Schadensersatz und Schmerzensgeld einschließlich der möglichen Kostenfolgen für Verletzte
- Täter-Opfer-Ausgleich
- Grundlagen weiterer opferrelevanter Rechtsgebiete, z. B. Familien-/Zivilrecht (GewSchG).

II. Viktimologie

Dazu sollten die folgenden Punkte gehören:

1. Viktimologische Grundlagen
 - Theorien der Viktimisierung
 - Bedürfnisse von Opfern
 - Verarbeitungsprozesse und Bewältigungsstrategien von Opfern
 - Sekundäre Viktimisierung
 - Umgang mit Scham und Schuld.
2. Wissen über spezielle Opfergruppen unter anderem:
 - Kinder und Jugendliche
 - Personen mit Behinderung
 - Personen mit einer psychischen Beeinträchtigung
 - Betroffene von Sexualstraftaten
 - Betroffene von Menschenhandel
 - Betroffene von Gewalttaten (mit schweren physischen, psychischen oder finanziellen Folgen oder längerem Tatzeitraum, wie z. B. bei Häuslicher Gewalt oder Stalking)
 - Betroffene von vorurteilsmotivierter Gewalt und sonstiger Hasskriminalität.
3. Grundlagen gendersensibler und interkultureller Kommunikation.

III. Psychologie/ Psychotraumatologie

Dazu sollten die folgenden Punkte gehören:

- Zielgruppenspezifische Belastungsfaktoren von Zeugen im Strafverfahren
- Aspekte der Aussagepsychologie
- Trauma und Traumabehandlung
- Stabilisierungstechniken.

IV. Theorie und Praxis der psychosozialen Prozessbegleitung

Dazu sollten die folgenden Punkte gehören:

1. Ziele und Grundsätze der psychosozialen Prozessbegleitung
2. Leistungen und Methoden, insbesondere
 - Die Leistungen der psychosozialen Prozessbegleitung während der verschiedenen Phasen des Strafverfahrens
 - Methodenkompetenz (z. B. adressatengerechte Kommunikation, fachgerechter Umgang mit Zeugenaussagen, Dokumentation, Aufklärung über fehlendes Zeugnisverweigerungsrecht)
 - Kooperation mit anderen Professionen, Netzwerkarbeit.

V. Qualitätssicherung und Eigenvorsorge

Dazu sollten die folgenden Punkte gehören:

- Formen der Dokumentation
- Integration der psychosozialen Prozessbegleitung in das eigene Arbeitsfeld: Möglichkeiten und Grenzen
- Methoden zur Selbstreflexion (z. B. kollegiale Beratung, Supervision)
- interdisziplinärer Austausch
- Reflexion der eigenen Motivation zur Opferhilfe
- Methoden der Selbstfürsorge in der professionellen Opferarbeit (z. B. Vermeidung von Überidentifikation, Burn-Out-Prävention)

B. Umfang und Leistungsanforderung – Methodik

Präzise Vorgaben zu Umfang und Dauer, den Leistungsanforderungen und der angewandten Methodik der Weiterbildungen können aus Sicht der Justiz zwar nicht gemacht werden. Die konkrete Ausgestaltung soll dabei jedem Anbieter selbst überlassen werden. Rückschlüsse können allerdings aus den mit den bisherigen relevanten Weiterbildungsangeboten gemachten Erfahrungen gezogen werden. Deshalb rät die Arbeitsgruppe, bei der Ausgestaltung der Weiterbildungen das Folgende zu berücksichtigen:

Angesichts des Umfangs der Lehrinhalte und Lernziele erscheint es erforderlich, diese in verschiedenen, sich über einen Zeitraum von mehreren Monaten erstreckenden mehrtägigen Modulen zu vermitteln. Die meisten bisher bestehenden Weiterbildungen erstrecken sich dabei über sechs bis acht Module in mindestens neun Monaten.

Ob eine langjährige Berufserfahrung auf dem Gebiet der psychosozialen Prozessbegleitung einschließlich bereits berufsbegleitend durchgeführter Weiterbildungen zu den unter A. aufgeführten Lehrinhalten sowie eine zusätzliche, hierauf aufbauende spezielle Weiterbildung zur psychosozialen Prozessbegleitung von geringerem Umfang ebenfalls zur Qualifizierung ausreicht, kann hier nicht abstrakt festgelegt werden. Dies wird die Praxis und das dort vorhandene Angebot zeigen müssen. Unabdingbar ist aber in jedem Fall, dass die aufgezählten Inhalte und Fertigkeiten vermittelt werden. Selbst bei sehr erfahrenen Fachkräften kann die Aktualisierung und ineinander greifende Vermittlung insbesondere auch des juristischen Stoffes notwendig sein.

Die Erfahrung hat auch gezeigt, dass nicht zuletzt wegen des beruflichen Hintergrundes der Zielgruppe der Teilnehmenden ein Schwerpunkt der Weiterbildung in der Vermittlung rechtlicher Grundlagen liegen sollte.

Ferner haben sich begleitende Prozessbeobachtungen und verpflichtendes Selbststudium in Ergänzung zu der Wissensvermittlung in den Weiterbildungsmodulen als wesentliche Elemente der Weiterbildungsangebote erwiesen.

Im Hinblick auf eine angestrebte Zertifizierung der Teilnehmenden wäre es aus Sicht der Justiz wünschenswert, wenn das Weiterbildungsangebot mit einer Abschlussarbeit oder einem Abschlusskolloquium beendet würde.

C. Referentinnen und Referenten

Expertinnen und Experten, insbesondere aus den Bereichen Psychologie, Medizin, Sozialpädagogik, Soziologie, Viktimologie und Recht und eine/n erfahrene/n zertifizierte/n Psychosoziale/n Prozessbegleiter/in.

5.3 Bestehende Angebote und Standards psychosoziale Prozessbegleitung

Die Arbeitsgruppe hat bei der Erstellung Ihrer Empfehlungen die Qualitätsstandards und Ausarbeitungen des

- ado, Arbeitskreis der Opferhilfen („Mindeststandards für die psychosoziale Begleitung (verletzter) Zeuginnen und Zeugen im Strafverfahren“, Arbeitsgruppe Mindeststandards 2005-2012), Stand 2012
- bff, Frauen gegen Gewalt e.V. („Qualitätsstandards für die psychosoziale Begleitung von Mädchen und Frauen im Strafverfahren im Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff)“), Stand 2012
- bpp, Bundesverband Psychosoziale Prozessbegleitung („Qualitätsstandards Psychosoziale Prozessbegleitung“), Stand Januar 2013
- „Arbeitskreises psychosoziale Prozessbegleitung im Landgerichtsbezirk Leipzig“ („Qualitätsstandards zur psychosozialen Prozessbegleitung für den Landgerichtsbezirk Leipzig“), Stand Mai 2013
- KOK, Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e.V. („KOK-Positionierung zum Thema psychosoziale Prozessbegleitung“), Stand Juni 2013

sowie diejenigen aus

- Mecklenburg-Vorpommern (Konzept „Modellprojekt der Justiz in Mecklenburg-Vorpommern zur Psychosozialen Prozessbegleitung“), Stand 2010
- Niedersachsen („Qualitätsstandards für die Durchführung der psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen“), Stand 2012
- Schleswig-Holstein („Qualitätsstandards für die Psychosoziale Prozessbegleitung im Zeugenbegleitprogramm Schleswig-Holstein“), Stand 2012

herangezogen.

Diese Unterlagen können ab dem 26. Juni 2014 auf der Homepage des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz heruntergeladen werden (www.mjv.rlp.de > Opferschutz > Psychosoziale Prozessbegleitung).

5.4 Bestehende Weiterbildungsangebote psychosoziale Prozessbegleitung

Die Arbeitsgruppe hat bei der Erstellung ihrer eigenen Empfehlungen für Standards der Weiterbildung die bestehenden Angebote

- des ado, Arbeitskreis der Opferhilfen (curriculum zum berufsbegleitenden Zertifikatskurs „Fachberatung für Opferhilfe“ – Alice Salomon Hochschule Berlin), Stand 2013
- der Fachhochschule Münster (Weiterbildungskatalog „Psychosoziale Prozessbegleitung bei Betroffenen von sexualisierter Gewalt“), Stand 2013
- der Qualifizierungsmaßnahme des Landes Niedersachsen („Qualifizierungsmaßnahme für psychosoziale Prozessbegleitung“), Stand 2012
- von RWH, Recht Würde Helfen – Institut für Opferschutz im Strafverfahren e.V. (Modulbeschreibung für die „Interdisziplinäre berufsbegleitende Weiterbildung Psychosoziale Prozessbegleiterin / Psychosozialer Prozessbegleiter für Verletzte im Strafverfahren - Sozialpädagogischer Schwerpunkt: Kinder, Jugendliche und Heranwachsende“), Stand 2012

gegenübergestellt.

Diese Unterlagen können ab dem 26. Juni 2014 auf der Homepage des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz heruntergeladen werden (www.mjv.rlp.de > Opferschutz > Psychosoziale Prozessbegleitung).

5.5 Übersicht über die Rückmeldungen im Anhörungsverfahren

(nach dem zeitlichen Eingang)

1	Landesarbeitsgemeinschaft autonomer Frauen-Notrufe Nordrhein-Westfalen
2	Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz
3	Innenministerium Baden-Württemberg
4	Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg
5	Justizministerium Niedersachsen (nach Anhörung der Ressorts Innen, Sozial, Frauen, Gesundheit und Integration, justizielle Praxis) auch im Namen der Stiftung Opferhilfe
6	bpp e.V. Bundesverband Psychosoziale Prozessbegleitung
7	Mandy Erdmann , Wildwasser Chemnitz
8	bff e.V. Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe
9	Susanne Hampe (bff)
10	Fachkreis der rheinland-pfälzischen Interventionsstellen
11	KOK Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e.V.
12	RAA Sachsen Regionale Arbeitsstellen für Bildung, Integration und Demokratie Sachsen e.V. / Beratungseinrichtung für Betroffene rechtsmotivierter und rassistischer Gewalt
13	Rheinland-Pfalz (justizielle Praxis)
14	Prof. Dr. Jutta Hartmann , Alice Salomon Hochschule Berlin
15	Koordinierungsstelle CORA (Contra Gewalt gegen Frauen und deren Kinder in M-V), Rostock
16	NERO Stuttgart (Netzwerk engagierter Rechtsanwälte Opferschutz)
17	Opferhilfe Sachsen
18	ado , Arbeitskreis der Opferhilfen
19	SOLWODI Deutschland e.V. Solidarity with women in distress
20	Nebenklage e.V., Berlin
21	RAV (Republikanischer Anwälten- und Anwälteverein e.V.)
22	Terre des Femmes (TDF), AHGATA
23	Monika Bulin
24	Gemeinsame Erklärung von Vertreterinnen des ado, bff, bpp, KOK und Zeugen- und Prozessbegleitung LG Stuttgart
25	RUBICON Landeskoordination Anti-Gewalt-Arbeit für Lesben und Schwule in Nordrhein-Westfalen

26	Justizministerium Nordrhein-Westfalen (nach Anhörung der justiziellen Praxis und Ressortanhörung, Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales, Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport, Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter, Ministerium für Inneres und Kommunales, Ministerium für Schule und Weiterbildung)
27	BAG FORSA , Berlin Bundesarbeitsgemeinschaft Feministischer Projekte gegen Sexuelle Gewalt an Mädchen und Frauen e.V.
28	BMFSFJ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
29	Justizministerium Thüringen (nach Anhörung der justiziellen Praxis und des Sozial- und Innenministeriums)
30	RWH Recht Würde Helfen, Institut für Opferschutz im Strafverfahren e.V.
31	BMAS Bundesministerium für Arbeit und Soziales
32	Justizministerium Bayern (nach Anhörung der justiziellen Praxis, des Ministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, des Ministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, des Ministeriums des Innern, für Bau und Verkehr)
33	WEISSER RING e.V.
34	DGfPI Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung e.V.
35	Justizministerium Brandenburg (nach Anhörung der justiziellen Praxis, des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie, des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport)
36	Weibernetz e.V. Projekt: Politische Interessenvertretung behinderter Frauen
37	Bundesministerium des Innern
38	Frauenhaus Kirchheim (BW)
39	Gerlinde Maier-Lamparter , Köngen (BW), ehrenamtliche Zeugenbegleiterin